

Dritter Abschnitt

Andere Formen der Beteiligung

- § 75 Herstellung des Benehmens
 § 76 Verfahren zur Herstellung des Benehmens
 § 77 Arbeits- und Gesundheitsschutz
 § 78 Dienstvereinbarungen

Vierter Abschnitt

Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats

- § 79 Zuständigkeit des Personalrats und der Stufenvertretungen
 § 80 Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Regelungen auf Landesebene

- § 81 Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
 § 82 Unabdingbarkeit des Personalvertretungsrechts

Sechstes Kapitel

Gerichtliche Entscheidungen

- § 83 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
 § 84 Fachkammern und Fachsenate

Zweiter Teil

Sondervorschriften

Erstes Kapitel

Grundsatz

- § 85 Vorschriften für besondere Verwaltungszweige

Zweites Kapitel

Polizei

- § 86 Dienststellen; Polizeibezirkspersonalräte; Polizeihauptpersonalrat
 § 87 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Grundausbildung und in der weiteren Ausbildung

Drittes Kapitel

Verfassungsschutz

- § 88 Sonderregelungen

Viertes Kapitel

Staatliche Hochbauverwaltung

- § 89 Bildung eines Bezirks- und eines Hauptpersonalrats

Fünftes Kapitel

Eichverwaltung

- § 90 Bildung eines Bezirkspersonalrats

Sechstes Kapitel

Staatliche Forstverwaltung

- § 91 Bildung von Bezirkspersonalräten und eines Hauptpersonalrats

Siebentes Kapitel

Öffentliche Schulen und Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte

- § 92 Geltungsbereich; Beschäftigte
 § 93 Fachgruppen

- § 94 Dienststellen
 § 95 Schulpersonalvertretungen; Auszubildendenpersonalrat
 § 96 Wahlberechtigung
 § 97 Wählbarkeit und Nachwahl zum Auszubildendenpersonalrat
 § 98 Besondere Zusammensetzung des Wahlvorstandes
 § 99 Freistellung von Mitgliedern der Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats
 § 100 Personalversammlung
 § 101 Beteiligung der Schulpersonalvertretungen
 § 102 Zuständigkeit der Schulpersonalvertretung bei beurlaubten Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften
 § 103 Ergänzende Regelungen für den Schulpersonalausschuß
 § 104 Einigungsstelle

Achstes Kapitel

Öffentliche Hochschulen

- § 105 Ausnahmen für bestimmte Beschäftigte; organisatorische Sonderregelungen

Neuntes Kapitel

Öffentliche Theater und Orchester

- § 106 Sonderregelungen

Zehntes Kapitel

Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse

- § 107 Sonderregelungen

Elfte Kapitel

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand

- § 108 Entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 1 und des § 107; Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle
 § 109 Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung
 § 110 Vertretung der Beschäftigten bei wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand

Zwölftes Kapitel

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Beschäftigte im juristischen Vorbereitungsdienst

- § 111 Staatsanwaltpersonalvertretungen
 § 112 Einigungsstelle
 § 113 Gemeinsame Angelegenheiten
 § 114 Beschäftigte im juristischen Vorbereitungsdienst

Dritter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

- § 115 Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 § 116 Verweisung auf andere Gesetze
 § 117 Umbildung von Körperschaften und Dienststellen
 § 118 Wahlordnung
 § 119 Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes
 § 120 Änderung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes
 § 121 Übergangsvorschriften für laufende Verfahren und Erklärungen zur Dienststelle
 § 122 Übergangsvorschriften für die Amtszeit der gewählten Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen
 § 123 Übergangsvorschriften für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Grundausbildung und in der weiteren Ausbildung
 § 124 Übergangsvorschriften für Polizeidienststellen und die Landesbereitschaftspolizei
 § 125 Erstmalige Wahl der Referendarpersonalräte
 § 126 Inkrafttreten

Erster Teil

Personalvertretungen

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bildung von Personalvertretungen; Geltungsbereich

(1) Personalvertretungen werden gebildet in den Verwaltungen und Gerichten des Landes, den Verwaltungen der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(2) Auf Religionsgesellschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie auf Weltanschauungsgemeinschaften ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit; Neutralität

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben und zur Wahrung der Belange der in der Dienststelle Beschäftigten.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Frieden in der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Dienststelle und Personalvertretung dürfen sich als solche nicht parteipolitisch betätigen.

(4) Die Mitglieder der Personalvertretung haben ihr Amt gegenüber allen Beschäftigten unparteiisch auszuüben.

§ 3

Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen

(1) Dienststelle und Personalvertretung wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vertrauensvoll mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(2) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in ihrer Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.

(4) Dienststelle und Personalvertretung haben sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 4

Beschäftigte

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der in § 1 genannten Verwaltungen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richterinnen und Richter, die außerhalb eines Gerichts tätig sind.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den in § 1 genannten Verwaltungen stehen, aber den Weisungen der Dienststelle unterliegen, in der sie tätig sind.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Personen, die ehrenamtlich tätig sind,
2. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedererziehung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
3. Personen, die innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden oder die nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig sind.

§ 5

Bildung von Gruppen

(1) Je eine Gruppe bilden:

1. die Beamtinnen und Beamten,
2. die Angestellten,
3. die Arbeiterinnen und Arbeiter.

(2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmt das Beamtinnenrecht. Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausstellungsverhältnis, die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Richterinnen und Richter und die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände rechnen zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten. Sind bei den Trägern der Sozialversicherung und ihrer Verbände gleichzeitig Beamtinnen oder Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte beschäftigt, so bilden sie je eine Gruppe für sich; entstehen dadurch mehr als drei Gruppen, so bilden sie zusammen eine Gruppe.

(3) Zur Gruppe der Angestellten gehören die Beschäftigten, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte in der Dienststelle tätig sind oder die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.

(4) Zur Gruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter gehören die Beschäftigten, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeiterinnen oder Arbeiter in der Dienststelle tätig sind oder die sich in der Ausbildung zu einem Arbeiterberuf befinden.

§ 6

Dienststelle

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, selbständigen Betriebe einschließlich der Eigenbetriebe und, sofern Behörden nicht vorhanden sind, die Verwaltungsstellen der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Verwaltungsstellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind.

(3) Weist eine Dienststelle Nebenstellen oder sonstige Teile auf (Gesamtdienststelle),

1. deren Leitung zu selbständigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 65, des § 66, des § 67 oder des § 75 befugt ist oder
2. die räumlich weit von der Stammdienststelle entfernt liegen,

so sind diese von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen zu erklären, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vor, so sollen Nebenstellen oder sonstige Teile einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen erklärt werden, wenn sonst eine sachgerechte Wahrnehmung von Personalvertretungsaufgaben, insbe-

sondere wegen der Größe oder der Eigenständigkeit der Stelle, nicht gewährleistet ist und wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die Erklärung zur selbständigen Dienststelle ist erstmals für die folgende Wahl und solange wirksam, bis sie wieder aufgehoben wird. Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Während der laufenden Amtszeit des Personalrats ist die Aufhebung der Erklärung nur zulässig, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten die Aufhebung in geheimer Abstimmung verlangt.

§ 7

Gemeinsame Dienststelle

Bilden die in § 1 genannten Verwaltungen gemeinsame Dienststellen mit Einrichtungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, so erhalten nur die Beschäftigten der in § 1 genannten Verwaltungen einen Personalrat nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 8

Dienststellenleitung; Vertretung

(1) Für die Dienststelle handelt ihre Leitung. Diese kann sich durch in der Sache zuständige und entscheidungsbefugte Beschäftigte vertreten lassen. Kollegiale Leitungsorgane können sich durch ein entscheidungsbefugtes Mitglied oder mehrere entscheidungsbefugte Mitglieder vertreten lassen. Die vertretungsberechtigten Beschäftigten sind von der Dienststelle generell zu bestimmen.

(2) Für den Schriftverkehr zwischen Dienststelle und Personalvertretung bleiben Regelungen über die Zeichnungsbefugnisse unberührt.

§ 9

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, müssen über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für die Mitglieder der jeweils zuständigen Personalvertretungen untereinander sowie gegenüber der zuständigen Schwerbehindertenvertretung; sie entfällt ferner gegenüber den vorgesetzten Dienststellen, den bei ihnen gebildeten Stufenvertretungen nach diesem Gesetz und nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sowie der Einigungsstelle, wenn diese Stellen von der Personalvertretung angeufen worden sind. § 60 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Zweites Kapitel

Personalrat; Personalversammlung

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung des Personalrats

§ 10

Wahl von Personalräten

(1) Beschäftigt eine Dienststelle in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte und sind von den Wahlberechtigten mindestens drei wählbar, so ist ein Personalrat zu wählen.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der zuständigen Mittelbehörde oder obersten Dienstbehörde im Ein-

vernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Frauen und Männer sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

§ 11

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. alle Beschäftigten im Sinne des § 4 Abs. 1,
2. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2, die am Wahltag mindestens seit einem Monat in der Dienststelle tätig sind, sowie
3. Personen, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund tariflicher Bestimmung wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben.

(2) Sind Wahlberechtigte in mehreren Dienststellen im Sinne des § 6 beschäftigt, so kann das Wahlrecht nur in der Dienststelle ausgeübt werden, in der sie überwiegend beschäftigt sind. Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet die oder der Beschäftigte, in welcher Dienststelle sie oder er das Wahlrecht ausübt.

(3) Wer sich im Vorbereitungsdienst oder in einer sonstigen Berufsausbildung befindet, ist bei seiner Ausbildungsbehörde wahlberechtigt. Die Ministerien werden ermächtigt, durch Verordnung für ihren Geschäftsbereich an Stelle der Ausbildungsbehörde eine andere Dienststelle zu bestimmen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(4) Das Wahlrecht in der Dienststelle erlischt, wenn

1. eine Abordnung,
2. eine Beurlaubung oder
3. eine Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung

länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, daß die oder der Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an die bisherige Dienststelle zurückkehrt. Satz 1 gilt beim Wechsel der überwiegenden Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Das Wahlrecht erlischt nicht bei

1. der Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst,
2. der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen (§ 87 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -) oder Erziehungsurlaub bis zu insgesamt drei Jahren.

(6) Wer zu einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet ist, wird in ihr zu dem Zeitpunkt wahlberechtigt, in dem in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht erlischt.

(7) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

§ 12

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. volljährig sind und

2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen beschäftigt sind.

Besteht die Dienststelle am Wahltag weniger als ein Jahr, so bedarf es nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

(2) Für den Personalrat ihrer Dienststelle sind nicht wählbar

1. die Leitung der Dienststelle und deren ständige Vertretung,
2. Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind,
3. Beschäftigte, die dem Wahlvorstand angehören, wenn der zu wählende Personalrat aus mehreren Mitgliedern besteht,
4. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2.

Die in § 11 Abs. 3 genannten Beschäftigten sind nicht in eine Stufenvertretung (§ 47) oder einen Gesamtpersonalrat (§ 49) wählbar.

(3) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

§ 13

Zahl der Personalratsmitglieder

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- | | | |
|---------|---------------------------|-----------------|
| 5 bis | 20 Wahlberechtigten aus | 1 Person, |
| 21 bis | 50 Wahlberechtigten aus | 3 Mitgliedern, |
| 51 bis | 150 Wahlberechtigten aus | 5 Mitgliedern, |
| 151 bis | 300 Wahlberechtigten aus | 7 Mitgliedern, |
| 301 bis | 600 Wahlberechtigten aus | 9 Mitgliedern, |
| 601 bis | 1000 Wahlberechtigten aus | 11 Mitgliedern. |

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene Tausend, mit 5001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei je weitere angefangene Zweitausend. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

(2) Maßgebend für die Feststellung nach Absatz 1 ist der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens.

§ 14

Gruppenvertretung

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren.

(2) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Personalrat entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. Jede Gruppe erhält jedoch mindestens einen Sitz, in Personalvertretungen mit mehr als neun Mitgliedern mindestens zwei Sitze. Gehören einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an, so erhält sie abweichend von Satz 2 nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Entfällt auf eine Gruppe kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(3) Gehören zu einer Gruppe mindestens ebensoviel Beschäftigte wie zu den beiden anderen Gruppen zusammen, so besteht der Personalrat in dem Falle, in dem für

ihn drei Mitglieder vorgesehen sind, aus vier Mitgliedern. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(4) Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie bis zur nächsten Wahl des Personalrats ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf die Gruppe entfallenden Sitze werden auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt.

(5) Die Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 2 bis 4 vorgenommen werden, wenn die Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Wahl in getrennter und geheimer Abstimmung beschließen.

§ 15

Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den Gruppen ist. Steht einer Gruppe mehr als ein Sitz im Personalrat zu, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe auf die Geschlechter nach dem Höchstzahlverfahren.

(2) Das in der Minderheit befindliche Geschlecht erhält stets einen Sitz, wenn mindestens

1. ein Zwanzigstel der Beschäftigten in der Dienststelle diesem Geschlecht angehört und
2. einer Gruppe, in der Frauen und Männer vertreten sind, mehr als ein Sitz zusteht.

Dieser Sitz ist der Gruppe zuzurechnen, in der das in der Minderheit befindliche Geschlecht am stärksten vertreten ist. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los.

(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Allgemeine Wahlgrundsätze;
Gruppenwahl; gemeinsame Wahl

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die auf die Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren ermittelt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter die Vertretung ihrer Gruppen in nach Gruppen getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

(3) Abweichend von Absatz 2 findet gemeinsame Wahl statt, wenn die Beschäftigten dies vor der Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennter und geheimer Abstimmung beschließen.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) Jede Person kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahlordnung als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schrift-

lich begründet wird. Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen.

(3) Die Angehörigen jeder Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen zur Wahl vorschlagen. Im Falle der Wahl gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, von deren Angehörigen sie vorgeschlagen worden sind.

(4) Die von den Beschäftigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 30 wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(5) Bei gemeinsamer Wahl gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Wahlvorstand

(1) Spätestens elf Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) Besteht zehn Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Personalversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung.

(3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft binnen einer Frist von zwei Wochen.

(4) Im Wahlvorstand muß jede in der Dienststelle vorhandene Gruppe vertreten sein, wenn ihr mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte angehören. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören.

§ 19

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt.

§ 20

Schutz der Wahl; Kostenlast der Dienststelle

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf niemand in der Ausübung seines Wahlrechts oder in seiner Wahlbarkeit beschränkt werden.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit, soweit es für die Aufgaben des Wahlvorstandes oder für die Aufstellung zur Wahl erforderlich ist. § 39 Abs. 2 Satz 2 und § 41 gelten entsprechend. § 40 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend für Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Personalratswahlen dienlich sind.

(3) Für Reisekosten von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Anfechtung der Wahl

Ist gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden, so können mindestens drei Wahlberechtigte, eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststelle binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl unmittelbar bei den Verwaltungsgerichten anfechten, wenn eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen könnte.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Personalrats

§ 22

Zeitpunkt der Personalratswahl; Ende der regelmäßigen Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April statt.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats endet am 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden. Hat der neu gewählte Personalrat die Wahl nach § 28 Abs. 1 bis dahin nicht durchgeführt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu dieser Sitzung, längstens jedoch bis zur Dauer von zwei Monaten.

(3) Ist ein Personalrat am 1. Februar des Jahres der regelmäßigen Personalratswahlen weniger als ein Jahr im Amt, so verlängert sich seine Amtszeit um die nächste regelmäßige Amtszeit.

§ 23

Vorzeitige Neuwahl des Personalrats

(1) Der Personalrat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn

1. die Zahl der regelmäßig Beschäftigten, die wahlberechtigt sind, nach Ablauf von 18 Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, gegenüber der Zahl der am Tage der Wahl Wahlberechtigten um mindestens die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist und die Frist bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl mit Erfolg angefochten ist oder
5. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 dauert die Amtszeit des bisherigen Personalrats bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Personalrats, längstens jedoch bis

zur Dauer von drei Monaten. Der bisherige Personalrat hat innerhalb einer Frist von drei Wochen seit Eintritt der Voraussetzungen für eine Neuwahl den Wahlvorstand zu bestellen. Im übrigen gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 hat der Wahlvorstand bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Personalrats, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten, die Befugnisse und Pflichten des Personalrats; § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 19 sind anzuwenden.

(4) Die Vertretung einer Gruppe ist neu zu wählen, wenn

1. die Gesamtzahl der Vertretung einer Gruppe auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte gesunken und die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 nicht gegeben ist oder
2. die Wahl der Vertretung einer Gruppe mit Erfolg angefochten ist.

Bis zur Neuwahl gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 der Absatz 2 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Personalrats, deren Wahl nicht angefochten ist, die Geschäfte des Personalrats weiterführen.

§ 24

Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung des Personalrats durch gerichtliche Entscheidung

Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen. Die Dienststelle kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.

§ 25

Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Beendigung der Amtszeit des Personalrats,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, es sei denn, die Wahlberechtigung bleibt bestehen,
4. Erlöschen der Wahlberechtigung in der Dienststelle,
5. Verlust der Wahlbarkeit,
6. Ausschluß durch gerichtliche Entscheidung oder
7. gerichtliche Feststellung, daß die oder der Gewählte nicht wählbar war.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 7 gilt für die Antragsberechtigung § 21 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag erst nach Ablauf der dort genannten Frist statthaft ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat und in der Gruppenvertretung wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nicht berührt.

§ 26

Ruhen der Mitgliedschaft im Personalrat; zeitweilige Verhinderung

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat ruht, solange

1. dem Mitglied die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte untersagt ist,

2. eine vorläufige Dienstenhebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren andauert oder
3. über eine Klage wegen außerordentlicher Kündigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(2) Ein Mitglied ist an der Mitarbeit im Personalrat zeitweilig verhindert, wenn es beurlaubt ist, ohne daß deshalb die Wahlberechtigung erlischt, oder wenn die Teilnahme an Sitzungen aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend nicht möglich ist.

§ 27

Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, solange die Mitgliedschaft ruht oder ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Im Falle der Mehrheitswahl tritt die oder der Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein. Tritt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied ein, so gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Personalrats

§ 28

Vorsitz

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Bei der Wahl sind die im Personalrat vertretenen Gruppen jeweils zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Betrifft die Angelegenheit nur eine Gruppe, so vertritt den Personalrat die oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem dieser Gruppe angehörenden Mitglied.

§ 29

Einberufung der Personalratssitzungen

(1) Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des neu gewählten Personalrats zur Vornahme der nach § 28 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte ein Mitglied für die Leitung der Wahl bestellt hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Personalrats beraumt die weiteren Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest, lädt die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Verhandlungen.

(3) Auf Verlangen

1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Vertretung einer Gruppe,
3. der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder
4. der Dienststelle

ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung anzuberäumen und der Gegenstand, der behandelt werden soll, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 30

Durchführung der Personalratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Bei der Anberaumung der Sitzungen ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie eingeladen ist, teil. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Sitzung im Einvernehmen mit der Dienststelle festzusetzen. Sie kann sachkundige Beschäftigte hinzuziehen. Die Dienststelle kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Personalrats die zuständige Arbeitgebervereinigung hinzuziehen; in diesem Falle sind auch die Gewerkschaften, denen mindestens ein Mitglied des Personalrats angehört, einzuladen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats oder der Mehrheit der Vertretung einer Gruppe sind die Gewerkschaften, denen mindestens ein Mitglied des Personalrats angehört, zu einer Personalratssitzung einzuladen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist die Dienststelle über die Teilnahme der Gewerkschaften rechtzeitig zu verständigen; sie ist berechtigt, die zuständige Arbeitgebervereinigung hinzuzuziehen.

(4) Der Personalrat ist berechtigt, zu den Sitzungen für die Dauer der Beratung sachkundige Personen sowie Büropersonal zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift hinzuzuziehen. In personellen Angelegenheiten kann der Personalrat beschließen, betroffene Beschäftigte zu hören.

(5) Der Personalrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder des Gesamtpersonalrats oder einer Stufenvertretung, die bei der übergeordneten Dienststelle besteht, zu einer Personalratssitzung eingeladen werden, um sich zu bestimmten Punkten in der Tagesordnung zu äußern.

(6) Nicht dem Personalrat angehörende Personen sind von den Teilen der Sitzung ausgeschlossen, in denen

1. Beschlüsse des Personalrats gefaßt werden oder
2. schutzwürdige Personalien einzelner erörtert werden, wenn nicht diese der Teilnahme zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienststelle. § 25 Abs. 4 SchwbG, § 3 Abs. 1 des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes und § 56 bleiben unberührt.

§ 31

Beschlüsse des Personalrats

(1) Der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Ein Mitglied des Personalrats darf während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn durch eine Angelegenheit seine besonderen Interessen berührt werden. Dies gilt auch, wenn besondere Interessen von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder einer vom Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt werden.

§ 32

Beschlüßfassung in gemeinsamen Angelegenheiten und Gruppenangelegenheiten

(1) Über die Angelegenheiten der Beschäftigten wird von den Mitgliedern des Personalrats gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) Über Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, darf der Personalrat nicht gegen den Willen der Mehrheit der Vertretung dieser Gruppe beschließen. In diesem Falle bindet die Entscheidung der Mehrheit der Gruppenvertretung den Personalrat.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 33

Aussetzung von Personalratsbeschlüssen

(1) Der Personalrat hat einen Beschluß für die Dauer einer Woche auszusetzen, wenn

1. ein Viertel seiner Mitglieder,
2. die Vertretung einer Gruppe,
3. die Jugend- und Auszubildendenvertretung oder
4. die Schwerbehindertenvertretung

dies wegen einer erheblichen Beeinträchtigung wichtiger Interessen verlangt. Während dieser Frist soll, soweit erforderlich mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist hat der Personalrat über die Angelegenheit endgültig zu beschließen.

(3) Die Aussetzung des Beschlusses führt zu einer Verlängerung der in § 68 Abs. 2 Satz 3 und 4 genannten Frist bis zu einer Woche. Die Dienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 34

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Personalrats zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich alle teilnehmenden Personen eigenhändig einzutragen haben.

(2) War die Dienststelle in der Sitzung vertreten, so ist ihr die Niederschrift über den Teil der Sitzung, an dem sie teilgenommen hat, zur Mitunterzeichnung vorzulegen.

§ 35

Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 36

Sprechstunden

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt, die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen. Die Beschäftigten sind

befugt, den Personalrat während der Arbeitszeit aufzusuchen.

(3) Arbeitsversäumnisse wegen des Besuchs der Sprechstunden oder sonstiger Inanspruchnahme des Personalrats mindern die Besoldung, das Arbeitsentgelt oder sonstige Vergütungen nicht.

(4) Dienstliche Erfordernisse sind zu berücksichtigen.

§ 37

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden notwendigen Kosten trägt die Dienststelle. Kosten, die der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer an den in § 40 genannten Veranstaltungen entstehen, sind erstattungsfähig, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

(2) Für Reisen, die Mitglieder des Personalrats in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben machen, gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts entsprechend mit der Maßgabe, daß Dienstort der Sitz der Dienststelle oder Schule ist, der das Personalratsmitglied angehört. Die Reisen sind der Dienststelle vorher anzuzeigen. Reisekosten werden nach den für Beamtinnen und Beamte der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes geltenden Vorschriften erstattet.

(3) Für Mitglieder des Personalrats gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden entsprechend.

(4) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Dem Personalrat sind in jeder Dienststelle geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung zu stellen.

§ 38

Verbot der Entgelterhebung

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge oder sonstigen Entgelte erheben oder annehmen.

§ 39

Ehrenamtliche Tätigkeit und Freistellung

(1) Die Mitglieder des Personalrats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus.

(2) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Besoldung, das Arbeitsentgelt oder sonstige Vergütungen werden dadurch nicht gemindert. Werden Mitglieder des Personalrats durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienst- oder Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Satz 3 gilt sinngemäß bei Teilzeiterbeschäftigung oder bei sonstiger abweichender Regelung der Arbeitszeit.

(3) Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Über den Umfang der Freistellung entscheidet die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalrat. Dabei sind in der Regel freizustellen in Dienststellen mit regelmäßig

300 bis 600 Beschäftigten	1 Mitglied,
601 bis 1000 Beschäftigten	2 Mitglieder,
1001 bis 2000 Beschäftigten	3 Mitglieder,
bis 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 1000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied,
über 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 2000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied.

Auf Antrag des Personalrats können an Stelle der ganzen Freistellung eines Mitgliedes mehrere Mitglieder zum Teil freigestellt werden. In Dienststellen mit weniger als 300 Beschäftigten können Teilfreistellungen vorgenommen werden. Wird über die Freistellung kein Einvernehmen erzielt, so gilt § 70 mit der Maßgabe, daß die Einstellungsstelle angerufen werden kann.

(4) Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat nach der oder dem Vorsitzenden die Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Freistellung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Zeiten einer Freistellung gelten als Bewährungszeit im Sinne der beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Dienststelle kann die Freistellung von Beschäftigten während einer beruflichen Ausbildung sowie einer beamtenrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Probezeit ganz oder teilweise ablehnen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(6) Für freigestellte Mitglieder des Personalrats sind Planstellen und Stellen entsprechender Wertigkeit bereitzustellen. Entsprechendes gilt für Teilfreistellungen. Das Nähere regeln die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 40

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Mitgliedern des Personalrats ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienlich sind, auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für die als Ersatzmitglieder in Betracht kommenden, nicht gewählten Beschäftigten jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern.

§ 41

Schutzvorschriften

(1) Die Mitglieder des Personalrats und die Ersatzmitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Personalrat, nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Für Mitglieder des Personalrats, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Mitglieder des Personalrats, die sich im Vorbereitungsdienst oder in sonstiger Berufsausbildung befinden. Absatz 2 gilt ferner nicht bei der Versetzung oder Abordnung dieser Beschäftigten zu einer anderen Dienststelle im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis. Die Mitgliedschaft der in Satz 1 bezeichneten Beschäftigten im Personalrat ruht, solange sie entsprechend

den Erfordernissen ihrer Ausbildung einer anderen Dienststelle zugewiesen oder zu ihr versetzt oder abgeordnet sind; § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Personalversammlung

§ 42

Personalversammlung

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Die Personalversammlung ist nicht öffentlich. Der Personalrat bestimmt, welches Mitglied die Personalversammlung leitet.

(2) Kann nach den räumlichen oder dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Darüber hinaus sind Teilversammlungen nur zulässig, wenn Angelegenheiten behandelt werden sollen, die sich für eine Personalversammlung aller Beschäftigten nicht eignen, oder wenn die Teilversammlung eine Personalversammlung entbehrlich macht.

(3) Innerhalb einer Gesamtdienststelle sind gemeinsame Personalversammlungen der Stammdienststelle und der verselbständigten Dienststellen nach § 6 Abs. 3 nur zulässig, wenn Angelegenheiten zu behandeln sind, die die Gesamtdienststelle als Einheit oder die Beschäftigten in ihrer Gesamtheit betreffen. Die Personalräte bestimmen, welches Mitglied die gemeinsame Personalversammlung leitet.

§ 43

Einberufung; Tätigkeitsbericht

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Auf Verlangen des Personalrats hat die Dienststelle über die Entwicklung der Aufgaben in der Dienststelle, über die Personalentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie über die Planung, Einführung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen zur Arbeitserleichterung, insbesondere neuer Informations- und Kommunikationstechniken, zu berichten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Verlangen der Dienststelle, auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten oder auf Antrag des Gesamtpersonalrats (§ 49) verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, der behandelt werden soll, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat innerhalb von vier Wochen eine Personalversammlung einberufen, wenn im vorhergehenden Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist.

§ 44

Zeitpunkt

(1) Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, es sei denn, daß die dienstlichen Verhältnisse dies nicht zulassen.

(2) Die Teilnahme an der Personalversammlung mindert nicht die Besoldung, das Arbeitsentgelt oder sonstige Vergütungen. Entstehen durch die Teilnahme an der Personalversammlung besondere Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten. Finden Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit statt, so ist aus

Anlaß der Teilnahme Dienst- oder Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren; dies gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung oder bei sonstiger abweichender Regelung der Arbeitszeit.

(3) Bei der Anberaumung der Personalversammlungen ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von dem Zeitpunkt der Versammlungen rechtzeitig zu verständigen. Wird die Versammlung auf Verlangen der Dienststelle anberaumt oder hat sie daran teilzunehmen, dann ist der Zeitpunkt der Versammlung im Einvernehmen mit der Dienststelle festzusetzen.

§ 45

Befugnisse der Personalversammlung

Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören, sowie andere Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, die die Dienststelle oder die Beschäftigten berühren. Personelle Angelegenheiten einzelner dürfen nur behandelt werden, wenn diese zuvor ausdrücklich zugestimmt haben. Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

§ 46

Teilnahme der Dienststelle sowie weiterer Personen

(1) Die Dienststelle kann an den Personalversammlungen teilnehmen. An den Versammlungen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Versammlungen, zu denen sie eingeladen ist, hat sie teilzunehmen. Die Dienststelle kann die zuständige Arbeitgebervereinigung hinzuziehen. Sie hat den Personalrat hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Die Gesamtdienststelle kann an einer Personalversammlung einer verselbständigten Dienststelle (§ 6 Abs. 3) teilnehmen.

(2) Teilnahmeberechtigt an der Personalversammlung sind ferner mit beratender Stimme

1. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften,
2. beauftragte Mitglieder des Gesamtpersonalrats (§ 49),
3. ein beauftragtes Mitglied der bei der übergeordneten Dienststelle bestehenden Stufenvertretungen (§ 47),
4. die übergeordnete Dienststelle.

(3) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann beschließen, daß zu einzelnen Punkten sachkundige Personen gehört werden. § 37 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen.

Drittes Kapitel

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 47

Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich

Viertes Kapitel

Jugend- und Auszubildendenvertretungen

§ 50

Bildung; Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) In Dienststellen, in denen Personalräte gebildet werden und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich im Vorbereitungsdienst oder einer sonstigen Berufsausbildung befinden (Auszubildende), werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden. § 11 gilt entsprechend.

(3) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag das 16. und noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 51

Zusammensetzung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	1 Mitglied,
21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	3 Mitgliedern,
51 bis 150 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	5 Mitgliedern,
151 bis 300 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	7 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 300 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 300 Wahlberechtigte.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen. In einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretung sind Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden der Dienststelle nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen; der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer nach dem Höchstzahlverfahren.

§ 52

Wahlvorschriften; Amtszeit

(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand. Besteht ein Personalrat nicht, so beruft die Dienststelle den Wahlvorstand. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 sowie die §§ 19 bis 21 gelten entsprechend. § 17 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gruppenangehörigen die Wahlberechtigten nach § 50 Abs. 2 treten.

(2) Die regelmäßige Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April statt. § 22 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 23 bis 27 gelten entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung bleibt bestehen, wenn ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung beendet.

§ 53

Vorsitz; Geschäftsführung

(1) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung

der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Dienstbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt.

(3) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel bis zu 3000 Beschäftigten aus	7 Mitgliedern,
3001 bis 5000 Beschäftigten aus	9 Mitgliedern,
5001 und mehr Beschäftigten aus	11 Mitgliedern.

(4) Für die Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen gelten die §§ 10 bis 12, 14 Abs. 1, 2 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 15 bis 21 entsprechend. § 12 Abs. 2 Satz 1 gilt nur für die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Sitz. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelle bestellt die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, den Wahlvorstand.

(5) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands durch. Andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

§ 48

Amtszeit und Geschäftsführung der Stufenvertretungen

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 22 bis 41 entsprechend. Abweichend von § 39 Abs. 3 Satz 3 sind für Stufenvertretungen unter Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs in der Regel freizustellen bei regelmäßig

300 bis 600 Beschäftigten	1 Mitglied,
601 bis 1000 Beschäftigten	2 Mitglieder,
bis 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 1000 Beschäftigte	weitere Mitglieder zu einem Fünftel,
über 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 2000 Beschäftigte	weitere Mitglieder zu einem Fünftel.

Die Höchstzahl der Freistellungen beträgt fünf. Es können mehrere Teilfreistellungen zusammengefaßt werden.

(2) Ist eine Stufenvertretung aufgelöst oder ihre Wahl mit Erfolg angefochten, so bestellt die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, den Wahlvorstand.

§ 49

Gesamtpersonalrat

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird ein Gesamtpersonalrat gebildet.

(2) Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 10 bis 41 mit Ausnahme des § 39 Abs. 3 Satz 3, § 47 Abs. 5 sowie § 48 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

aus mehr als einem Mitglied, so wählt sie spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.

(2) Im übrigen gelten § 28 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 31, 34 bis 38, 39 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 sowie § 40 entsprechend. § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für Auszubildende. § 41 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versetzung, Abordnung und Umsetzung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Zustimmung des Personalrats bedürfen.

(3) An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen, es sei denn, daß die Mehrheit der Jugend- und Auszubildendenvertretung dem widerspricht.

§ 54

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
2. darauf zu achten, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Vereinbarungen nach § 81, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von diesen Beschäftigten entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(2) Dienststelle und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Unabhängig hiervon kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung Angelegenheiten, die die jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden betreffen, jederzeit mit der Dienststelle besprechen. Im übrigen gilt § 60 entsprechend.

§ 55

Jugend- und Auszubildendenversammlung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Jugend- und Auszubildendenversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Im übrigen gelten die §§ 42 bis 46 entsprechend. An der Jugend- und Auszubildendenversammlung können vom Personalrat beauftragte Mitglieder teilnehmen.

§ 56

Zusammenarbeit mit dem Personalrat

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ist zu allen Sitzungen des Personalrats einzuladen und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Werden Angelegenheiten behandelt, die die jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden betreffen, kann die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange jugendlicher Beschäftigter und Auszubildender betreffen. § 32 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 57

Teilnahme der Jugend- und Auszubildendenvertretung an Sitzungen der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats

(1) Zu den Sitzungen von Stufenvertretungen, in denen Angelegenheiten im Sinne des § 56 Abs. 2 verhandelt werden, ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuladen, die von der Angelegenheit betroffen ist. Ist eine Angelegenheit keiner bestimmten Jugend- und Auszubildendenvertretung zuzuordnen, so hat die Stufenvertretung die nach Absatz 2 bestimmte Vertretung einzuladen. An der Sitzung sollen bis zu drei Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen. § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Hauptpersonalrat beruft die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die bei den Dienststellen des Geschäftsbereichs der zuständigen obersten Dienstbehörde gewählt worden sind, spätestens sechs Wochen nach Beginn ihrer regelmäßigen Amtszeit zu einer Versammlung ein, in der die in Absatz 1 Satz 2 genannten Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestimmt werden. Jede in der Versammlung anwesende Jugend- und Auszubildendenvertretung verfügt über eine Stimme. Für jede in Betracht kommende Stufenvertretung ist eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestimmen. Dieselbe Jugend- und Auszubildendenvertretung kann für mehrere Stufenvertretungen bestimmt werden. Zusätzliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen für den Fall bestimmt werden, daß eine Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Sitzungsteilnahme verhindert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtpersonalrats entsprechend.

§ 58

Schutzvorschriften für Auszubildende

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, Auszubildende, die Mitglieder einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sind, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses den Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangen die in Absatz 1 genannten Auszubildenden innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen den Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 und 3 nicht begründet wird, oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 und 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese, beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

Fünftes Kapitel

Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 59

Allgemeine Aufgaben des Personalrats

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. gemeinsam mit der Dienststelle dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder nach Maßgabe der Nummer 5 wegen ihres Geschlechts unterbleibt,
2. darauf zu achten, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen nach § 81, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden,
3. darauf hinzuwirken, daß Maßnahmen durchgeführt werden, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen,
4. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
5. darauf zu achten, daß die der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienenden Maßnahmen, insbesondere auf Grund von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, durchgeführt werden,
6. die Eingliederung und berufliche Entwicklung jugendlicher Beschäftigter und Auszubildender, Schwerbehinderter, nicht ständig Beschäftigter und anderer schutzbedürftiger Beschäftigter zu fördern,
7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung ausländischer Beschäftigter und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
8. auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hinzuwirken,
9. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Wahrung der Interessen der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden eng zusammenzuarbeiten; er kann zu diesem Zweck Vorschläge und Stellungnahmen anfordern.

§ 60

Informationsrecht des Personalrats

(1) Die Dienststelle hat den Personalrat zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und Tatsachen zugänglich zu machen oder bekanntzugeben. Die Unterrichtung ist rechtzeitig, solange eine beabsichtigte Maßnahme noch gestaltet werden kann. Sie ist umfassend, wenn alle der Dienststelle für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Unterlagen oder von ihr der Entscheidung sonst zugrunde gelegten Tatsachen dem Personalrat in den Grenzen des Absatzes 2 vorgelegt, zugänglich gemacht oder bekanntgegeben werden.

(2) Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind dem Personalrat zur Durchführung seiner Aufgaben

nach folgenden Maßgaben vorzulegen und zugänglich zu machen:

1. aus Anlaß von Einstellungen eingereichte Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen des Personalrats die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber,
2. einzelne Personaldaten oder die listenmäßige Zusammenfassung von Personaldaten, soweit sie für beteiligungspflichtige Personalentscheidungen oder für die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben erforderlich sind,
3. zusammenfassende Ergebnisse amtsärztlicher Gutachten, psychologischer Eignungsgutachten oder Eignungstests aus Anlaß von Einstellungen, wenn die Dienststelle bei ihrer Entscheidung darauf abstellen will und die betroffene Person einwilligt,
4. dienstliche Beurteilungen, wenn die oder der Beschäftigte die Vorlage an den Personalrat verlangt; die Gesamtnote ist dem Personalrat zugänglich zu machen, wenn ihre Kenntnis für beteiligungspflichtige Personalentscheidungen erforderlich ist,
5. Ausdrucke personenbezogener Daten aus automatisierten Dateien, wenn der Personalrat prüfen will, ob Dienstvereinbarungen über die Einrichtung und Anwendung automatisierter Verfahren oder die Maßgaben eingehalten werden, unter denen er ihrer Einrichtung und Anwendung zugestimmt hat.

Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Personalrats eingesehen werden. Für dieses Mitglied entfällt die Schweigepflicht nach § 9 gegenüber den anderen Mitgliedern des Personalrats über solche Daten, die für die Beschlussfassung des Personalrats bedeutsam sind.

(3) Einem vom Personalrat benannten Mitglied ist die Teilnahme zu gestatten:

1. bei dem mündlichen Teil von Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt; dies gilt nicht für die Beratungen,
2. bei Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen,
3. bei Personalgesprächen mit der für Personalentscheidungen der Dienststelle zuständigen Stelle, wenn die oder der Beschäftigte dies wünscht.

Die Dienststelle kann den Personalrat in geeigneten Fällen in die Vorbereitung beteiligungspflichtiger Maßnahmen einbeziehen. Sie soll einem Mitglied die Teilnahme in von der Dienststelle eingerichteten Planungsgruppen oder Ausschüssen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen vorbereiten, gestatten.

§ 61

Behandlung personenbezogener Unterlagen

(1) Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die dem Personalrat aus Anlaß seiner Beteiligung an einer bestimmten Maßnahme zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluß des Beteiligungsverfahrens der Dienststelle zurückzugeben.

(2) Andere Unterlagen des Personalrats, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere Niederschriften und Personallisten, sind für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats aufzubewahren. Sie sind spätestens nach Ablauf einer weiteren regelmäßigen Amtszeit zu vernichten.

§ 62

Gemeinsame Besprechungen

(1) Dienststelle und Personalrat sollen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinsamen Besprechungen zu-

sammentreten. In ihnen sollen insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren oder künftig berühren können, behandelt werden.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Besprechungen teilzunehmen. Die Dienststelle und der Personalrat können im beiderseitigen Einvernehmen sachkundige Personen zu den Besprechungen hinzuziehen.

§ 63

Unzulässige Maßnahmen

Maßnahmen, bei denen

1. die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung unterlassen oder
2. bei einer Beteiligung gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen worden ist,

dürfen nicht vollzogen werden. Maßnahmen, die entgegen Satz 1 durchgeführt worden sind, sind zurückzunehmen, soweit nicht Rechte Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt

Mitbestimmung

§ 64

Umfang der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat bestimmt gleichberechtigt mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.

(2) Eine Maßnahme ist eine Handlung oder Entscheidung, durch die die Dienststelle in eigener Zuständigkeit eine Regelung trifft, die die Beschäftigten nicht nur geringfügig berührt oder innerdienstliche Verhältnisse nicht nur unwesentlich und nicht nur kurzfristig verändert. Keine Maßnahmen sind insbesondere

1. Handlungen, die eine Maßnahme nur vorbereiten,
2. Erläuterungen bestehender verbindlicher Regelungen oder
3. Weisungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten.

(3) Soweit in den §§ 65 bis 67 einzelne Maßnahmen benannt sind, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt. Die §§ 65 bis 67 und 75 regeln die dort aufgeführten Sachverhalte abschließend.

(4) Die Mitbestimmung entfällt bei:

1. Erlaß von Rechtsvorschriften,
2. Organisationsentscheidungen der Landesregierung,
3. allgemeinen Regelungen der Landesregierung oder einer obersten Landesbehörde, die nach § 81 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu vereinbaren sind.

(5) Der Personalrat kann seine Zustimmung durch Vereinbarung mit der Dienststelle für bestimmte Maßnahmen oder Gruppen von Maßnahmen vorab erteilen. § 78 bleibt unberührt.

§ 65

Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen

(1) Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgen-

den personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte mit:

1. Einstellung mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis nach Ablegung der Laufbahnprüfung auf Grund von Rechtsvorschriften endet (§ 40 Abs. 2 NBG),
2. Anstellung und Beförderung,
3. Übertragung eines Amtes, das mit einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist,
4. Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
5. nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der auf Grund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist,
6. Verlängerung der Probezeit,
7. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Einverständniserklärung der aufnehmenden Dienststelle,
8. Abordnung, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet,
9. Zuweisung nach § 123 a BRRG für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
10. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die Beamtin oder der Beamte ihr nicht zustimmt,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
12. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
13. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf nach den §§ 39 und 40 NBG,
14. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
15. Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
16. Verzicht auf Ausschreibung, es sei denn, der Dienstposten soll mit einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe besetzt werden,
17. Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub und auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach den §§ 80 und 87 a NBG,
18. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildung,
19. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
20. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien.

(2) Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter mit:

1. Einstellung,
2. Eingruppierung, Höher- oder Herabgruppierung, Bestimmung der Fallgruppe, Zahlung tariflicher oder außertariflicher Zulagen,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden oder mit einem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
4. Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Einverständniserklärung der aufnehmenden Dienststelle,
6. Abordnung, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet,

7. Zuweisung nach tarifrechtlichen Regelungen entsprechend § 123 a BRRG für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
8. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die oder der Beschäftigte ihr nicht zustimmt,
9. ordentliche Kündigung einschließlich Änderungskündigung sowie Kündigung während der Probezeit,
10. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
11. Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
12. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung,
13. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
14. a) Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung des Bildungsurlaubs nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz,
b) Entscheidung, in welcher Reihenfolge mehrere Bewerberinnen und Bewerber Bildungsurlaub erhalten,
c) Entscheidung über den Zeitpunkt des Bildungsurlaubs, falls ein Einvernehmen zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Dienststelle nicht erreichbar ist,
15. Verzicht auf Ausschreibung, es sei denn, der Arbeitsplatz soll mit einer oder einem Beschäftigten der entsprechenden Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden,
16. Ablehnung von Anträgen auf Arbeitsbefreiung sowie auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach den §§ 80 a und 87 a NBG entsprechenden tariflichen Bestimmungen,
17. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien.

(3) Die Mitbestimmung erstreckt sich nicht auf personelle Maßnahmen für:

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 sowie der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung R von der Besoldungsgruppe R 3 an aufwärts sowie vergleichbare Angestellte,
2. Leiterinnen oder Leiter von Behörden und ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
3. Beschäftigte, die nach Umfang und Gewicht ihres Aufgabenbereichs überwiegend künstlerisch oder wissenschaftlich tätig sind, sofern für deren Beschäftigung die Beurteilung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Befähigung entscheidend ist.

(4) Soweit nicht in den Absätzen 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist, sind von der Mitbestimmung ausgenommen Einzelfallentscheidungen im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht sowie bei der Festsetzung von Vergütung und Lohn.

§ 66

Mitbestimmung bei sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen

Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden Maßnahmen mit:

1. Festlegung von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen; ausgenommen bleibt die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, auf

Grund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten,

2. Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für unverbreitbare Arbeitszeitregelungen im Sinne der Nummer 1,
3. Aufstellung des Urlaubsplans; Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Dienststelle und der oder dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Kinderbetreuungs- oder anderen Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
5. betriebliche Lohngestaltung, insbesondere Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der einzelnen Akkord- und Prämiensätze sowie der leistungsbezogenen und sonstigen Zulagen und Festsetzung von Pauschvergütungen,
6. Gewährung von Unterstützungen, Gehaltsvorschüssen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, wobei auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Personalrats mitbestimmt; § 31 Abs. 2 findet keine Anwendung,
7. Zuweisungen von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt oder für deren Vergabe der Dienststelle ein Vorschlagsrecht zusteht, mit Ausnahme von Dienst- und Werkdienstwohnungen,
8. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
9. Bestellung und Abberufung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärztinnen und -ärzten, Beauftragten für Datenschutz, Arbeitssicherheit und Sonderaufgaben im sozialen Bereich, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich geregelt,
10. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten einschließlich des Schutzes der Beschäftigten vor sexueller Belästigung,
11. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Regelungen, die der Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz auch mittelbar dienen,
12. Sozialpläne einschließlich Pläne für Umschulungen, die aus Anlaß von Rationalisierungs- oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen zum Ausgleich von Härtefällen oder zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile aufgestellt werden,
13. Bestimmung des Inhalts von Personalfragebogen mit Ausnahme von Fragebogen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsuntersuchungen,
14. Abschluß von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen mit Ausnahme der Gestellungsverträge mit den Kirchen über die Abstellung catechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen,
15. Aufstellung von Grundsätzen über das behördliche und betriebliche Vorschlagswesen.

§ 67

Mitbestimmung bei organisatorischen Maßnahmen

Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden Maßnahmen mit:

1. Festlegung oder Veränderung des Umfangs der auto-

matisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalarbeitswirtschaft außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen,

2. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
3. Gestaltung der Arbeitsplätze,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
5. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
7. Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit und Überstunden; von unvorhersehbar notwendigen Anordnungen und Maßnahmen ist der Personalrat unverzüglich zu unterrichten,
8. Festsetzung von Kurzarbeit.

§ 68

Mitbestimmungsverfahren

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie seiner Zustimmung.

(2) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der Maßnahme schriftlich und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet oder mit ihm erörtert. Der Beschluß des Personalrats ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zugeht. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Personalrat sie nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe von Gründen verweigert oder die aufgeführten Gründe offensichtlich außerhalb der Mitbestimmung nach den §§ 64 bis 67 liegen. Im Falle der Einigung hat die Dienststelle die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durchzuführen oder dem Personalrat die Hinderungsgründe mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 3 genannte Frist kann im Einzelfall im beiderseitigen Einvernehmen um eine Woche verlängert werden. § 33 bleibt unberührt.

§ 69

Initiativrecht des Personalrats

(1) Der Personalrat kann eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, schriftlich bei der Dienststelle beantragen. Bei einer Maßnahme, die nur einzelne Beschäftigte betrifft und keine Auswirkungen auf Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle Beschäftigten hat, ist ein Antrag nach Satz 1 nicht zulässig, wenn die betroffenen Beschäftigten selbst klagebefugt sind.

(2) Die Dienststelle gibt dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will. Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Personalrat ihre Ablehnung mitgeteilt hat. § 68 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, tarifliche Regelungen oder Vereinbarungen nach § 81 entgegenstehen. Die in Satz 1 bestimmte

Frist verdoppelt sich, wenn die Maßnahme von der Entscheidung oder der Beteiligung eines Kollegialorgans oder von ihm eingesetzter Gremien abhängt.

§ 70

Verfahren bei Nichteinigung

(1) Einigen sich die Dienststelle und der Personalrat nicht, so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. In den Fällen des § 68 beteiligt die übergeordnete Dienststelle umgehend die Stufenvertretung nach Maßgabe des § 68 Abs. 2. In den Fällen des § 69 verhandelt sie mit der Stufenvertretung und nimmt zu dem Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eingang Stellung.

(2) Einigen sich die übergeordnete Dienststelle und die bei ihr bestehende Stufenvertretung nicht, so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 3 genannten Monatsfrist der obersten Dienstbehörde vorlegen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und der bei ihr bestehende Personalrat nicht, so kann innerhalb von zwei Wochen

1. die oberste Dienstbehörde die bei ihr bestehende Stufenvertretung beteiligen oder
2. der Personalrat verlangen, daß die oberste Dienstbehörde die bei ihr bestehende Stufenvertretung beteiligt.

Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und

1. die bei ihr bestehende Stufenvertretung oder,
2. wenn eine Stufenvertretung nicht zu bilden ist, der bei ihr bestehende Personalrat

nicht, so können sie in den in den §§ 65 bis 67 genannten Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 3 genannten Monatsfrist die Einigungsstelle anrufen. In den anderen Fällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(5) Die für die Dienststellen bestimmten Fristen verdoppeln sich, wenn die Maßnahme von der Entscheidung oder der Beteiligung eines Kollegialorgans oder von ihm eingesetzter Gremien abhängt.

§ 71

Einigungsstelle

(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat bestellt werden, und einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit nicht zustande, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. Soll von Satz 4 abgewichen werden, so haben dies die für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Stellen zu begründen.

(2) Für oberste Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat zu bilden ist, tritt an seine Stelle der Personalrat. Bestehen bei einer obersten Dienstbehörde mehrere

Hauptpersonalräte, so wird für den Bereich jedes Hauptpersonalrats eine Einigungsstelle gebildet.

(3) Von den Mitgliedern, die die Personalvertretung bestellt, muß ein Mitglied im Beamtenverhältnis und ein Mitglied im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis stehen. Betrifft eine Angelegenheit lediglich Beschäftigte im Beamtenverhältnis, so müssen zwei der in Satz 1 genannten Mitglieder Beamtinnen oder Beamte sein. Betrifft eine Angelegenheit lediglich Beschäftigte im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, so müssen zwei der in Satz 1 genannten Mitglieder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein.

(4) Für die Mitglieder der Einigungsstelle sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nicht berührt.

(6) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. Die §§ 9 und 41 Abs. 1 gelten entsprechend.

(7) Vorsitzende erhalten eine angemessene Vergütung, deren Höhe das Finanzministerium nach pauschalen Sätzen bestimmt. § 37 gilt entsprechend.

§ 72

Verfahren der Einigungsstelle

(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Die oberste Dienstbehörde und die zuständige Personalvertretung können sich schriftlich oder mündlich äußern. Die Einigungsstelle kann beschließen, zu den Verhandlungen sachkundige Personen hinzuzuziehen. Für die Einsicht in Personalakten gilt § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die oder der Vorsitzende Einsicht nimmt.

(2) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Die Einigungsstelle ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Beschlußfassung berufenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er soll innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle ergehen.

(3) Die Entscheidung der Einigungsstelle muß sich im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, der tariflichen Regelungen und der Vereinbarungen nach § 81 halten. Eine solche Entscheidung bindet die Beteiligten, es sei denn, es soll von einem Beschluß der Landesregierung abgewichen werden oder die Entscheidung ist durch die Landesregierung oder geschäftsbereichsübergreifend durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu treffen. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Entscheidung eine Empfehlung. § 73 bleibt unberührt.

(4) Der schriftlich niederzulegende Beschluß ist zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

§ 73

Aufhebung von Entscheidungen der Einigungsstelle

(1) Die oberste Dienstbehörde kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Einigungsstelle die endgültige Entscheidung der Landesregierung

1. bei personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte nach § 65 Abs. 1,
2. bei organisatorischen Maßnahmen nach § 67 beantragen. Wird eine Entscheidung der Einigungsstelle teilweise oder ganz aufgehoben, so ist dies den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

(2) Für den Bereich der Landtagsverwaltung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages im Benehmen mit dem Präsidium.

(3) Für den Bereich des Landesrechnungshofs entscheidet die Landesregierung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs.

§ 74

Vorläufige Regelungen

Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen, sie zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach § 68 Abs. 2, § 70 oder § 73 einzuleiten oder fortzusetzen.

Dritter Abschnitt

Andere Formen der Beteiligung

§ 75

Herstellung des Benehmens

Bei folgenden Maßnahmen hat die Dienststelle das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen:

1. personelle und allgemeine Maßnahmen nach § 65 Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 sowie der vergleichbaren Angestellten; § 65 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend,
2. Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
3. Abmahnungen,
4. Anordnungen von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
5. außerordentliche Kündigung,
6. Kürzung der Anwärterbezüge,
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
8. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Organisationsplänen und Geschäftsverteilungsplänen,
9. Anordnung von Organisationsuntersuchungen,
10. Aufstellung der Stellenplandentwürfe durch die oberste Dienstbehörde,
11. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewerzung,
12. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen,
13. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
14. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen,
15. allgemeine Regelungen, sofern sie nicht in den §§ 65 bis 67 sowie den vorstehenden Nummern aufgeführt oder Gegenstand von Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 sind.

§ 76

Verfahren zur Herstellung des Benehmens

(1) Soweit die Dienststelle das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen hat, ist dem Personalrat vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 68 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Personalrat sich nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe von Gründen äußert.

(2) Im Falle des § 75 Nr. 5 ist die Stellungnahme des Personalrats der Dienststelle innerhalb einer Woche zuzuleiten. In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen. Eine ohne Beteiligung nach Absatz 1 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

(3) Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht im vollen Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich mit.

(4) Außer im Falle des § 75 Nr. 5 kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 3 die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung endgültig. Ist das Benehmen mit dem Personalrat einer obersten Dienstbehörde herzustellen, so entscheidet sie endgültig nach

1. Verhandlung mit der bei ihr bestehenden zuständigen Stufenvertretung oder,
2. wenn eine Stufenvertretung nicht zu bilden ist, nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1.

(5) Die §§ 69 und 74 gelten entsprechend.

§ 77

Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Die Dienststelle und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen sowie bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Die Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Arbeitsschutzausschuß nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Die Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Unfallanzeige oder des nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Berichts auszuhändigen.

§ 78

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche, tarifliche oder in Vereinbarungen nach § 81 getroffene Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden; das gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

(2) Dienstvereinbarungen werden von der Dienststelle und dem Personalrat schriftlich geschlossen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung nur weiter, wenn dies vereinbart worden ist.

Vierter Abschnitt

Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats

§ 79

Zuständigkeit des Personalrats und der Stufenvertretungen

(1) Die zur Entscheidung befugte Dienststelle beteiligt in Angelegenheiten, die sie oder ihre Beschäftigten betreffen, den bei ihr gebildeten Personalrat.

(2) Die zur Entscheidung befugte übergeordnete Dienststelle beteiligt in Angelegenheiten, die nicht nur sie oder die bei ihr Beschäftigten betreffen, die bei ihr gebildet und für den betroffenen Bereich zuständige Stufenvertretung.

(3) Hat die Landesregierung oder geschäftsbereichsübergreifend die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zu entscheiden, so beteiligt die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich die Entscheidung betrifft rechtzeitig die zuständige Personalvertretung. Betrifft die Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden, so beteiligen diese ihre zuständigen Personalvertretungen und teilen das Ergebnis der federführenden obersten Dienstbehörde mit; § 70 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Die federführende oberste Dienstbehörde führt die Entscheidung der Landesregierung herbei; ihr sind die Stellungnahmen der beteiligten Personalvertretungen mitzuteilen.

(4) Bevor die Stufenvertretung nach Absatz 2 in Angelegenheiten beschließt, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt sie den zuständigen Personalräten Gelegenheit zur Äußerung. Außer im Falle des § 76 Abs. 2 verdoppeln sich die im Zweiten und Dritten Abschnitt vorgeschriebenen Fristen. Zuständig im Sinne von Satz 1 sind die Personalräte der Dienststellen, die die Angelegenheit unmittelbar angeht. In Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte betreffen, ist der Personalrat der Dienststelle zuständig, für den die Beschäftigten wahlberechtigt sind. Der Personalrat der Dienststelle, für den das Wahlrecht zuletzt bestand, ist zuständig, wenn das Wahlrecht bei Dienststellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erloschen ist.

(5) Bei Versetzungen sind die Personalräte der abgehenden und der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(6) Bei allgemeinen Regelungen der obersten Dienstbehörde (§ 75 Nr. 15), die über den eigenen Geschäftsbereich hinausgehen, gibt die federführende den beteiligten obersten Dienstbehörden Gelegenheit, das Benehmen mit ihrer zuständigen Personalvertretung herzustellen.

(7) Ist in Angelegenheiten einer oder eines Beschäftigten eine andere als jene Körperschaft, deren Dienststelle die oder der Beschäftigte derzeit angehört, zur Entscheidung berufen, so ist der Personalrat der Beschäftigungsdienststelle zu beteiligen.

(8) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretung gelten die Vorschriften für den Personalrat entsprechend.

§ 80

Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats

(1) Der Gesamtpersonalrat ist bei allen Maßnahmen zu beteiligen, für die die Gesamtdienststelle zuständig ist und die nicht nur den Bereich der Stammdienststelle betreffen. § 79 Abs. 4 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe, daß sich die im Zweiten und Dritten Abschnitt vorgeschriebenen Fristen nicht verdoppeln, und Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in Übereinstimmung mit den beteiligten Personalräten einzelne Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalräte auf den Gesamtpersonalrat übertragen.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Regelungen auf Landesebene

§ 81

Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

(1) Allgemeine Regelungen über die in den §§ 65 bis 67 genannten Maßnahmen, die über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, sind zwischen den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der Landesregierung zu vereinbaren.

(2) Allgemeine Regelungen über die in § 65 Abs. 1 und § 67 genannten Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung vereinbart werden und können von ihr jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(3) Kommt eine Vereinbarung über eine allgemeine Regelung nicht zustande, kann die allgemeine Regelung durch die Landesregierung getroffen werden, nachdem die zuständige oberste Landesbehörde oder die beteiligten Spitzenorganisationen die Verhandlungen schriftlich für gescheitert erklärt haben. Die Landesregierung kann allgemeine Regelungen, die keinen Aufschub dulden, bis zum Abschluß einer Vereinbarung vorläufig treffen. Die vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen.

(4) Allgemeine Regelungen gelten auch für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs, wenn sie im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages oder des Landesrechnungshofs erfolgen. Dieses Einvernehmen ist auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 erforderlich.

(5) Allgemeine Regelungen nach diesen Vorschriften gehen Dienstvereinbarungen nach § 78 vor, soweit in der allgemeinen Regelung nichts anderes vereinbart worden ist.

(6) Allgemeine Regelungen können von der zuständigen obersten Dienstbehörde aus den Gründen des § 49 Abs. 2

des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufgehoben werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 82

Unabdingbarkeit des Personalvertretungsrechts

Durch Tarifvertrag, Vereinbarung nach § 81 oder Dienstvereinbarung nach § 78 darf nicht von den Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

Sechstes Kapitel

Gerichtliche Entscheidungen

§ 83

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

(1) Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Sie entscheiden insbesondere über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 50 und 110 genannten Vertretungen sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
5. Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3, §§ 21, 24, 58, 63, 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1 Satz 1 und § 109 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 84

Fachkammern und Fachsenate

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden.

(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus Richterinnen oder Richtern und ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern. Eine Richterin oder ein Richter ist Vorsitzende oder Vorsitzender. Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag

1. der unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und
 2. der obersten Landesbehörden
- berufen. Für die Berufung und die Stellung der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend.

(3) Die Fachkammer und der Fachsenat werden tätig in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern und den beiden von der Landesregierung nach Absatz 2 Satz 4 berufenen ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Zweiter Teil
Sondervorschriften

Erstes Kapitel

Grundsatz

§ 85

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige

Für die nachstehenden Zweige des öffentlichen Dienstes gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Sondervorschriften des Zweiten Teils.

Zweites Kapitel

Polizei

§ 86

Dienststellen; Polizeibezirkspersonalräte;
Polizeihauptpersonalrat

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kapitels sind

1. die Bezirksregierungen,
2. die Polizeidirektionen,
3. das Landeskriminalamt Niedersachsen,
4. die Polizeieinrichtungen mit Ausnahme der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen sowie
5. a) die Polizeidienststellen,
b) die Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Absatz 6.

§ 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen wählen in ihrer Dienststelle einen Personalrat.

(3) Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 Buchst. a bezeichneten Dienststellen sowie der der Dienstaufsicht der Bezirksregierungen unterliegenden Polizeieinrichtungen wählen einen Polizeibezirkspersonalrat bei jeder Bezirksregierung. Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b bezeichneten Dienststellen wählen einen Polizeibezirkspersonalrat für den Bereich der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen, wenn die Verordnung nach Absatz 6 dies bestimmt.

(4) Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen und die im Innenministerium beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wählen den Polizeihauptpersonalrat beim Innenministerium.

(5) Beschäftigte im Sinne dieses Kapitels sind diejenigen, die ihre Bezüge, ihre Vergütung oder ihren Lohn aus dem Haushalt der Landespolizei erhalten, die im Innenministerium beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie alle Beschäftigten bei dem Fachbereich Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung,

1. in welchen den Bezirksregierungen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen Personalräte gebildet werden,
2. daß Polizeidienststellen und sonstige Stellen, bei denen kein Personalrat zu bilden ist, mit den nach Nummer 1 bestimmten Polizeidienststellen zu einer Dienststelle zusammengefaßt werden,
3. ob für den Bereich der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen ein Polizeibezirkspersonalrat gebildet wird

und in welchen ihrer Teile Personalräte zu bilden sind.

§ 87

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Grundausbildung und in der weiteren Ausbildung

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung oder in der weiteren Ausbildung befinden, sind nur für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Stufenvertretungen wahlberechtigt.

(2) Auf die in der Grundausbildung oder weiteren Ausbildung stehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist § 65 Abs. 1 Nr. 14 nicht anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die am Fachbereich Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Studierenden entsprechend.

Drittes Kapitel

Verfassungsschutz

§ 88

Sonderregelungen

(1) Personalversammlungen können in Teilversammlungen durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz kann nach Anhörung des Personalrats bestimmen, daß Beschäftigte nicht an Personalversammlungen teilnehmen, wenn dies aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist.

(2) Die Gewerkschaften üben die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse gegenüber der Dienststelle, dem Personalrat und der Personalversammlung durch Beschäftigte der Dienststelle aus. Das gleiche gilt für die Schwerbehindertenvertretung, Arbeitgebervereinigungen nehmen an Sitzungen des Personalrats und an Personalversammlungen nicht teil.

(3) § 60 Abs. 1 und 2 gilt nicht für solche Unterlagen und Tatsachen, deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Innenministerin oder der Innenminister persönlich, im Falle der Verhinderung die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter.

(4) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 5 sowie von § 79 Abs. 5 unterliegt die Versetzung nur der Mitbestimmung der Personalvertretung der abgebenden Dienststelle.

(5) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Stufenvertretung zuständig ist, tritt der Personalrat des Landesamtes für Verfassungsschutz an deren Stelle.

(6) In den Fällen des § 70 Abs. 4 entscheidet an Stelle der Einigungsstelle die Innenministerin oder der Innenminister oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter persönlich, bei personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Beamtinnen oder Beamte (§ 65 Abs. 1) die Landesregierung. § 73 ist nicht anzuwenden.

(7) § 75 Nrn. 8, 10 und 13 ist nicht anzuwenden, wenn die Beteiligung des Personalrats die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Innenministerin oder der Innenminister persönlich, im Falle der Verhinderung die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter.

Viertes Kapitel

Staatliche Hochbauverwaltung

§ 89

Bildung eines Bezirks- und eines Hauptpersonalrats

(1) Die Beschäftigten der staatlichen Hochbauverwaltung wählen einen Bezirkspersonalrat und einen Hauptpersonalrat der Hochbauverwaltung.

(2) Beschäftigte der Hochbauverwaltung sind diejenigen, die ihre Bezüge, ihre Vergütung oder ihren Lohn aus dem Haushalt der Hochbauverwaltung erhalten, sowie die technischen Beschäftigten der Hochbauabteilung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Fünftes Kapitel

Eichverwaltung

§ 90

Bildung eines Bezirkspersonalrats

(1) Die Beschäftigten der Eichverwaltung wählen einen Bezirkspersonalrat der Eichverwaltung.

(2) Beschäftigte der Eichverwaltung sind diejenigen, die ihre Bezüge, ihre Vergütung oder ihren Lohn aus dem Haushalt der Eichverwaltung erhalten.

Sechstes Kapitel

Staatliche Forstverwaltung

§ 91

Bildung von Bezirkspersonalräten und eines Hauptpersonalrats

(1) Die Beschäftigten der staatlichen Forstverwaltung wählen Bezirkspersonalräte und einen Hauptpersonalrat der Forstverwaltung.

(2) Beschäftigte der Forstverwaltung sind diejenigen, die ihre Bezüge, ihre Vergütung oder ihren Lohn aus dem Haushalt der Landesforstverwaltung erhalten, und die Leiterinnen oder Leiter der Dezernatsgruppe Forsten der Bezirksregierungen sowie das Fachpersonal der zuständigen obersten Landesbehörde.

Siebentes Kapitel

Öffentliche Schulen und Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte

§ 92

Geltungsbereich; Beschäftigte

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für

1. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte des Landes an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG),
2. die übrigen im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen,
3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten in den Ausbildungs- und Studienseminaren für die Laufbahnen der Lehrkräfte (Seminaren).

(2) Von der Geltung ausgenommen sind die Beschäftigten am Landesbildungszentrum für Blinde und an den Landesbildungszentren für Hörschädigte.

(3) § 4 Abs. 3 Nr. 3 gilt für die in Absatz 1 Nr. 1 Genannten mit der Maßgabe, daß sie keine Beschäftigten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als der Hälfte der Regelstundenzahl beschäftigt werden oder nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als der Hälfte der Regelstundenzahl tätig sind.

§ 93

Fachgruppen

(1) § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen, bei den Schulpersonalausschüssen und bei den Personalräten für Beschäftigte in der Ausbildung (Auszubildendenpersonalrat). Bei den Schulpersonalräten in Schulaufsichtsamtern sowie den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen.

(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte der folgenden Schulformen bilden je eine Fachgruppe:

1. Grundschule,
2. Orientierungsstufe,
3. Sonderschule,
4. Hauptschule,
5. Realschule,
6. Gymnasium,
7. Gesamtschule,
8. alle Schulformen der berufsbildenden Schulen.

(3) Die Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 bilden die Fachgruppe nichtlehrendes Schulpersonal.

(4) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte der in Absatz 2 nicht genannten Schulformen gelten als Angehörige der Fachgruppe, die ihrer Unterrichtsverpflichtung am meisten entspricht.

(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält jede Fachgruppe mindestens einen Sitz.

(6) Schulpersonalräte bei Schulaufsichtsamtern und Schulstufenvertretungen können Angelegenheiten, die nur Angehörige einer Fachgruppe betreffen, dieser Fachgruppe zur selbständigen Vorbereitung der Beschlussfassung zuweisen.

§ 94

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kapitels sind

1. Schulen, die nicht einem Schulaufsichtsamt unterstehen,
2. Schulaufsichtsamter für die Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 an den unterstellten Schulen,
3. Seminare.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 95

Schulpersonalvertretungen; Auszubildendenpersonalrat

(1) In Dienststellen nach § 94 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird ein Schulpersonalrat gebildet. In Seminaren wird ein Auszubildendenpersonalrat gebildet; die §§ 50 bis 58 finden keine Anwendung.

(2) In jeder oberen Schulbehörde wird ein Schulbezirkspersonalrat, in der obersten Schulbehörde ein Schulhauptpersonalrat gebildet (Schulstufenvertretungen). Jede Schulstufenvertretung besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In Schulen, die einem Schulaufsichtsamt unterstellt sind, wird ein Schulpersonalausschuß gebildet. Die Vorschriften für den Schulpersonalrat gelten entsprechend. § 6 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 96

Wahlberechtigung

(1) § 11 Abs. 2 ist auch auf Wahlberechtigte anzuwenden, die an Schulen beschäftigt sind, die einem Schulaufsichtsamt unterstehen.

(2) Gehören Beschäftigte zu mehreren Fachgruppen, so sind sie für die Wahl zum Schulpersonalrat im Schulaufsichtsamt und zu den Schulstufenvertretungen nur in der Fachgruppe wahlberechtigt, die ihrer Unterrichtsverpflichtung am meisten entspricht. Bei gleicher Unterrichtsverpflichtung entscheiden die Betroffenen, zu welcher Fachgruppe sie wählen.

(3) Die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sind nur wahlberechtigt zu dem Auszubildendenpersonalrat in ihrem Seminar und zu den Schulstufenvertretungen. Sie wählen zu den Fachgruppen der Schulstufenvertretungen, die ihren Laufbahnen entsprechen. Kann die Laufbahn nicht nur einer Fachgruppe zugeordnet werden, so wählen sie zu der Fachgruppe, die ihrem Einsatz im Unterricht zu Ausbildungszwecken am meisten entspricht. Bei gleichem Einsatz entscheiden die Betroffenen, zu welcher Fachgruppe sie wählen.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 4 erlischt das Wahlrecht nicht, wenn feststeht, daß die oder der Beschäftigte innerhalb von weiteren neun Monaten an die bisherige Schule zurückkehrt.

(5) Bei Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern bei den Seminaren für Laufbahnen der Lehrkräfte erlischt das Wahlrecht nicht, wenn sich der überwiegende Einsatz während der regelmäßigen Amtszeit ändert.

§ 97

Wählbarkeit und Nachwahl zum Auszubildendenpersonalrat

(1) Für die Wählbarkeit für den Auszubildendenpersonalrat gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht.

(2) Scheiden während der regelmäßigen Amtszeit Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Auszubildendenpersonalrat aus, so werden in entsprechender Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder nachgewählt. Diese Wahl wird innerhalb von sechs Wochen nach jedem Einstellungstermin in einer Wahlversammlung durchgeführt und von einem dort gewählten Wahlvorstand geleitet. Der Auszubildendenpersonalrat oder die Dienststelle beruft die Wahlversammlung ein.

§ 98

Besondere Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Ist ein Schulpersonalrat zu wählen, der sich aus mehr als zwei Fachgruppen zusammensetzt, so besteht der Wahlvorstand aus je einer oder einem Beschäftigten dieser Fachgruppen. Dies gilt entsprechend für die Wahl von Schulstufenvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zu Schulpersonalausschüssen besteht der Wahlvorstand aus einer Person, wenn weniger als zehn Beschäftigte wahlberechtigt sind.

§ 99

Freistellung von Mitgliedern der Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats

(1) § 39 Abs. 3 und 4 ist auf Schulpersonalräte und Schulpersonalausschüsse nicht anzuwenden. Diese Personalvertretungen erhalten auf Antrag Freistellungen nach

Maßgabe der folgenden Absätze. Die Verteilung der Freistellung auf die Mitglieder obliegt dem Schulpersonalrat oder dem Schulpersonalausschuß; dabei entspricht bei der Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 eine Unterrichtsstunde einer Arbeitsstunde.

(2) Schulpersonalausschüsse erhalten folgende Freistellungen:

in Schulen mit in der Regel	
bis 7 Beschäftigten	keine,
8 bis 20 Beschäftigten	eine Unterrichtsstunde je Woche,
21 bis 35 Beschäftigten	drei Unterrichtsstunden je Woche,
36 bis 50 Beschäftigten	vier Unterrichtsstunden je Woche,
51 bis 65 Beschäftigten	sechs Unterrichtsstunden je Woche,
über 65 Beschäftigten	acht Unterrichtsstunden je Woche.

(3) Schulpersonalräte in Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen erhalten folgende Freistellungen:

je Mitglied drei Unterrichtsstunden je Woche und

für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zusätzlich eine Unterrichtsstunde je Woche.

(4) Schulpersonalräte in Gymnasien erhalten folgende Freistellungen:

je Mitglied zwei Unterrichtsstunden je Woche und

für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zusätzlich eine Unterrichtsstunde je Woche.

(5) Schulpersonalräte in den Schulaufsichtsämtern erhalten folgende Freistellungen:

je Mitglied sechs Unterrichtsstunden je Woche und

für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zusätzlich eine Unterrichtsstunde je Woche.

(6) § 39 Abs. 3 und 4 sowie § 48 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sind auf Schulstufenvertretungen nicht anzuwenden. Die Schulstufenvertretungen erhalten auf Antrag eine Freistellung in Höhe von 70 vom Hundert der jeweiligen Regelstundenzahl oder regelmäßigen Arbeitszeit ihrer Mitglieder. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können bei Schulpersonalräten in Schulaufsichtsämtern und bei Schulstufenvertretungen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Freistellungen überschritten werden. § 70 gilt nicht.

(8) Den nach den Absätzen 1 bis 6 freigestellten Mitgliedern wird in der Regel eine Befreiung nach § 39 Abs. 2 nicht gewährt.

(9) Bei Mitgliedern von Auszubildendenpersonalräten ist § 39 Abs. 3 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 100

Personalversammlung

(1) Personalversammlungen der Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind erst ab 14.00 Uhr oder während der unterrichtsfreien Zeit zulässig.

§ 103

Ergänzende Regelungen für den Schulpersonalausschuß

(1) Soweit das Schulaufsichtsamt für Maßnahmen zuständig ist, die ihm unterstellte Schulen oder dort Beschäftigte betreffen, gibt der Schulpersonalrat im Schulaufsichtsamt dem in der Schule gebildeten Schulpersonalausschuß Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von zwei Wochen. In den Fällen des § 68 Abs. 2 Satz 4 und § 76 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Frist zur Äußerung eine Woche. Die in § 68 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich um die dem Schulpersonalausschuß gesetzte Frist.

(2) In den Fällen der §§ 74 und 79 Abs. 4 gilt die einem Schulaufsichtsamt unterstellte Schule als Dienststelle und der bei ihr gebildete Schulpersonalausschuß als zuständiger Personalrat.

§ 104

Einigungsstelle

(1) Betrifft eine Maßnahme lediglich Beschäftigte einer Fachgruppe, so müssen zwei der vom Schulhauptpersonalrat zu bestellenden Mitglieder die Wahlberechtigung zu dieser Fachgruppe haben. Sind zwei Fachgruppen betroffen, muß jede Fachgruppe durch ein Mitglied vertreten sein, das zu der jeweiligen Fachgruppe wahlberechtigt ist.

(2) Bei Maßnahmen, die mehr als zwei Fachgruppen betreffen, entscheidet der Schulhauptpersonalrat über die von ihm zu bestellenden drei Mitglieder.

Achstes Kapitel

Öffentliche Hochschulen

§ 105

Ausnahmen für bestimmte Beschäftigte; organisatorische Sonderregelungen

(1) Das Gesetz gilt nicht für folgende Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen:

1. Präsidentin oder Präsident,
2. Professorinnen und Professoren,
3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. Personen, die mit der Verwaltung oder Vertretung einer Professorenstelle beauftragt sind,
5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
7. Lehrbeauftragte.

(2) Das Gesetz findet ferner unbeschadet der Regelungen in § 75 Nrn. 10 und 14 keine Anwendung bei Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 77 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

(3) Studentische Hilfskräfte sind abweichend von § 11 Abs. 1 nicht wahlberechtigt.

(4) § 65 Abs. 3 gilt auch für hauptberufliche Frauenbeauftragte und studentische Hilfskräfte.

(5) § 75 Nr. 15 gilt auch für die allgemeinen Bestimmungen nach § 132 Abs. 4 NHG oder auf Grund einer Entscheidung nach § 132 Abs. 5 NHG.

(6) Die Leitung der Hochschule ist übergeordnete Dienststelle und oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes für Maßnahmen, für die der Hochschule die endgültige Entscheidungsbefugnis durch Rechtsvorschriften, durch Beschluß der Landesregierung oder durch die zu-

§ 101

Beteiligung der Schulpersonalvertretungen

(1) § 60 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, daß dem Personalrat auf sein Verlangen Listen über alle Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber sowie die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen oder Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen oder zu einem Einstellungsgespräch eingeladen wurden, vorzulegen oder zugänglich zu machen sind.

(2) Die Mitbestimmung oder Benehmenserstellung ist ausgeschlossen bei:

1. Verzicht auf Ausschreibung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 NSchG bei Einstellungen in den Schuldienst,
2. Erteilung von Unterrichtsaufträgen auf Grund von Gestellungsverträgen mit den Kirchen,
3. Umsetzung innerhalb der Schule,
4. Entscheidungen über
 - a) den flexiblen Unterrichtseinsatz,
 - b) die Gewährung von Anrechnungsstunden für besondere Belastungen und sonstige außerunterrichtliche inner- oder außerschulische Aufgaben und
 - c) die Übertragung von Aufgaben, für die Anrechnungsstunden nach Buchstabe b gewährt werden, soweit außerschulische Aufgaben betroffen sind und dafür weniger als vier Anrechnungsstunden gewährt werden,
5. Maßnahmen, die der Entscheidung der Konferenzen an der Schule unterliegen,
6. Entscheidungen der Schulleitung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 und 4 NSchG.

(3) § 75 gilt auch

1. bei der Festlegung der Kriterien zur Bestimmung des Bewerberkreises zur Einstellung in den Schuldienst, wenn nach § 52 Abs. 1 Satz 2 NSchG auf eine Ausschreibung verzichtet wird,
2. für die Genehmigung der Schulbehörde nach § 106 Abs. 6 NSchG; ausgenommen hiervon ist die Errichtung von Schulen,
3. bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung mit der Maßgabe, daß für das Verfahren zur Herstellung des Benehmens § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet.

(4) § 65 Abs. 3 Nr. 2 gilt auch für die Mitglieder einer kollegialen Schulleitung an Schulen, die Dienststellen sind.

§ 102

Zuständigkeit der Schulpersonalvertretung bei beurlaubten Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften

Bei Maßnahmen, die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte betreffen, die zum Auslandsschuldienst oder zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind und deren Wahlrecht nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 erloschen ist, ist nur die zuständige Schulpersonalvertretung zu beteiligen. § 79 Abs. 4 und § 103 Abs. 1 finden keine Anwendung.

ständige oberste Landesbehörde übertragen worden ist. An die Stelle der Stufenvertretungen tritt der Gesamtpersonalrat oder, wenn er nicht gebildet ist, der Personalrat. Zuständige Einigungsstelle ist die bei der zuständigen obersten Landesbehörde gebildete Einigungsstelle. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Einigungsstellen für einzelne Hochschulen, gemeinsam für mehrere Hochschulen oder gemeinsam für einzelne Dienststellen von Hochschulen zu bilden.

Neuntes Kapitel

Öffentliche Theater und Orchester

§ 106

Sonderregelungen

(1) Für öffentliche Theater und Orchester gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als dem nicht die Eigenart dieser Einrichtungen entgegensteht. Sie gelten insbesondere nicht bei Maßnahmen, die die künstlerische Gestaltung von Aufführungen oder Veranstaltungen wesentlich beeinflussen können.

(2) Einigen sich Dienststelle und Personalrat nicht, so können sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme unmittelbar die Einigungsstelle anrufen.

Zehntes Kapitel

Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse

§ 107

Sonderregelungen

(1) Nicht wählbar für den Personalrat ihrer Dienststelle sind auch die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die hauptberufliche Frauenbeauftragte.

(2) Die oberste Dienstbehörde und die kraft Gesetzes zur Entscheidung befugten Ausschüsse haben die bei ihnen zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu erörtern. Die oberste Dienstbehörde kann sich dabei durch den höheren Dienstvorgesetzten vertreten lassen.

(3) Entscheidet die oberste Dienstbehörde über eine beteiligungspflichtige Maßnahme, so beteiligt der höhere Dienstvorgesetzte rechtzeitig die zuständige Personalvertretung.

(4) Die §§ 70, 72, 73 und 76 sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Stufenvertretungen tritt der Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, der Personalrat.
2. An die Stelle der obersten Dienstbehörde oder der übergeordneten Dienststelle tritt der höhere Dienstvorgesetzte.
3. An die Stelle der Landesregierung tritt die oberste Dienstbehörde.
4. Bei Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 9, die solche Angestellten betreffen, deren Eingruppierung einem Amt der Laufbahn des höheren Dienstes entspricht, tritt an die Stelle einer Entscheidung der Einigungsstelle eine Empfehlung an den höheren Dienstvorgesetzten, der endgültig entscheidet.

(5) Die Einigungsstelle wird im Falle der Nichteinigung von der obersten Dienstbehörde und dem Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, dem Personal-

rat gebildet. Bei der Bestellung der Mitglieder entscheidet die oberste Dienstbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften über Wahlen. Die Einigungsstelle bleibt bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte bestehen.

(6) An die Stelle der obersten Dienstbehörde in § 72 Abs. 1 Satz 2 tritt der höhere Dienstvorgesetzte.

(7) § 65 Abs. 3 gilt auch für Dezernentinnen und Dezernenten, Amtsleiterinnen und Amtsleiter und Beschäftigte in vergleichbaren Funktionen sowie für die hauptberuflichen Frauenbeauftragten.

(8) Bei Maßnahmen nach § 75 Nr. 8 ist der Gesamtpersonalrat zuständig, wenn ein solcher gebildet ist. Sind verselbständigte Dienststellen nach § 6 Abs. 3 beteiligt, so hört er den bei diesen Dienststellen gebildeten Personalrat an.

(9) Bei Maßnahmen nach § 75 Nr. 10 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte. Absatz 8 gilt entsprechend.

Elftes Kapitel

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand

§ 108

Entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 1 und des § 107; Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle

(1) Für die Beschäftigten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Sondervorschriften des § 107 Abs. 2, 4 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 und 3, Abs. 6 bis 9 sinngemäß, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind. Die der Landesregierung nach § 73 Abs. 1 vorbehaltene Entscheidung trifft das oberste Organ oder ein von ihm gebildeter Ausschuss.

(2) Beschäftigte, die nach § 110 einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Gremium, das oberste Dienstbehörde ist, angehören, dürfen von der obersten Dienstbehörde nicht als Mitglieder einer Einigungsstelle bestellt werden, die bei ihrer Dienststelle zu bilden ist.

§ 109

Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung

(1) Für die Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, Sparkassen, sonstigen Kreditinstitute sowie ihrer Verbände gilt folgendes:

1. Die Mitbestimmung oder die Benehmensherstellung ist ausgeschlossen
 - a) in den Fällen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 für die Zahlung außertariflicher Zulagen,
 - b) bei Maßnahmen nach § 66 Nr. 14, § 67 Nrn. 3 und 4 sowie § 75 Nr. 14.

In diesen Angelegenheiten steht dem Personalrat ein Informationsrecht in entsprechender Anwendung des § 60 zu.

2. An Stelle der in § 67 Nrn. 3 und 4 genannten Maßnahmen unterliegen der Mitbestimmung Maßnahmen zur Abwendung, zur Milderung oder zum Ausgleich von besonderen Belastungen, die sich für Beschäftigte aus der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder aus sonstigen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistungen oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs ergeben.
3. Bei einer Kündigung während der Probezeit ist die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 2 Nr. 9 ausgeschlossen;

in diesem Fall gelten § 75 Nr. 5 und § 76 Abs. 2 sinngemäß.

4. § 65 Abs. 3 gilt auch für Beschäftigte, die

a) Generalvollmacht oder Prokura haben oder

b) nach Dienststellung und Dienstvertrag im wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.

5. Für die Bildung der Einigungsstelle gelten § 107 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie § 108 Abs. 2 sinngemäß.

6. Die der Landesregierung nach § 73 Abs. 1 vorbehaltene Entscheidung trifft das satzungsmäßig für die laufende Überwachung der Geschäftsführung vorgesehene Organ oder ein Ausschuss von mindestens drei Personen, den dieses Organ aus seinen Mitgliedern nach Anhörung der Dienststelle und des Personalrats bildet.

7. Oberste Dienstbehörde oder übergeordnete Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist das gesetzlich oder satzungsmäßig für die Geschäftsführung vorgesehene Organ. Bei Maßnahmen, bei denen im Falle der Nichteinigung die Einigungsstelle angerufen werden kann, tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde das in Nummer 6 genannte Organ.

8. § 107 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 8 gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigten anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse der Allgemeinheit dienen und die auch in privater Rechtsform betrieben werden könnten. Im Zweifelsfall entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

§ 110

Vertretung der Beschäftigten bei wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand

(1) Besteht für wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand mit mehr als zehn Beschäftigten ein Verwaltungsrat, Werksausschuss oder ein vergleichbares Gremium, so müssen ihm auch Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten angehören. Die Zahl der hiernach hinzutretenden Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Mitgliederzahl, die für das Gremium nach den sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist. Beträgt die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten eins oder zwei, so müssen diese selbst Beschäftigte der Einrichtung sein. Beträgt die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter mehr als zwei, so müssen von je drei Vertreterinnen oder Vertretern die ersten beiden selbst Beschäftigte der Einrichtung sein; die dritte Vertreterin oder der dritte Vertreter darf vorbehaltlich des Absatzes 4 Nr. 2 nicht Beschäftigte oder Beschäftigter der Einrichtung sein.

(2) Wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 sind ihre kaufmännisch verwalteten Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

(3) Die nach § 11 wahlberechtigten Beschäftigten der Einrichtung wählen je gesondert

1. die Vertreterinnen oder Vertreter, die Beschäftigte der Einrichtung sein müssen,
2. die Vertreterinnen oder Vertreter, die vorbehaltlich des Absatzes 4 Nr. 2 nicht Beschäftigte der Einrichtung sein dürfen,

für die Amtszeit, die in den sondergesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung für die sonstigen Mitglieder des Gremiums bestimmt ist.

(4) Wählbar sind

1. als Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 alle Beschäftigten, die am Wahltage nach § 12 zum Personalrat wählbar sind,
2. als Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2,
 - a) wenn mindestens eine Gewerkschaft von ihrem Wahlvorschlagsrecht (Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Gebrauch macht, volljährige Personen, die nicht Beschäftigte der Einrichtung sind,
 - b) wenn das Wahlvorschlagsrecht den wahlberechtigten Beschäftigten zusteht (Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b), volljährige Personen,

es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

(5) Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten besteht aus drei wahlberechtigten Beschäftigten, und zwar aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. Spätestens elf Wochen vor Ablauf der Amtszeit, die in den sondergesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung für die Mitglieder des Gremiums bestimmt ist, bestellt die Einrichtung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaft den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens neun Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so bestellt die Einrichtung auf Antrag der in Satz 3 Genannten einen neuen Wahlvorstand.

(6) Besteht eine Einrichtung aus mehreren Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes, so bestellen sie auf Ersuchen des Wahlvorstandes jeweils für ihren Bereich einen örtlichen Wahlvorstand; auf ihn ist Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die örtlichen Wahlvorstände führen bei diesen Dienststellen die Wahl im Auftrage des Wahlvorstandes durch.

(7) Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, steht zu

1. für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1
 - a) den wahlberechtigten Beschäftigten und
 - b) jeder in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaft,
2. für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2
 - a) jeder in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaft,
 - b) wenn keiner Gewerkschaft nach Buchstabe a ein Wahlvorschlagsrecht zusteht oder keine Gewerkschaft von diesem Recht Gebrauch macht, den wahlberechtigten Beschäftigten.

Die von den wahlberechtigten Beschäftigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 30 Wahlberechtigte. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Machen die Beschäftigten von ihrem Recht, in dem Gremium vertreten zu sein, keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch, so verlieren sie insoweit ihren Anspruch auf Vertretung bis zur nächsten Wahl der Mitglieder des Gremiums. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des

Gremiums wird hierdurch nicht berührt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, ohne daß ein Ersatzmitglied vorhanden ist, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(9) Es gelten entsprechend

- für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter § 16 Abs. 1, §§ 20 und 21,
- für die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung den Wahlvorstand bestellt,
- für den Ausschluß einer Vertreterin oder eines Vertreters § 24 Satz 1 und 3,
- für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gremium bei Vertreterinnen oder Vertretern im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 § 25 Abs. 1,
- für das Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Gremium bei Vertreterinnen oder Vertretern im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 § 25 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 bis 7,
- für das Ruhen der Mitgliedschaft in dem Gremium bei Vertreterinnen oder Vertretern, die Beschäftigte der Einrichtung sind, sowie für die zeitweilige Verhinderung § 26,
- für den Eintritt von Ersatzmitgliedern § 27, dessen Absatz 1 Satz 2 jedoch nur dann, wenn eine Stellvertretung nach den sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung nicht ausgeschlossen ist,
- für den Schutz der Vertreterinnen oder Vertreter, die Beschäftigte der Einrichtung sind, § 41 Abs. 1 und 2.

(10) Ist eine Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten mit Erfolg angefochten, so nehmen die Mitglieder des Personalrats, höchstens jedoch so viel Mitglieder, wie Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten gewählt waren, deren Befugnisse bis zur Neuwahl, längstens bis zur Dauer von drei Monaten, wahr. Sind im Personalrat Gruppen vertreten, so sind diese Gruppen entsprechend ihrer Stärke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Der Personalrat ermittelt die Mitglieder nach der Reihenfolge, in der sie in den Personalrat gewählt sind. § 27 gilt mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(11) Wird gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Beschäftigten, die oder der selbst nicht Beschäftigte oder Beschäftigter der Einrichtung ist, wegen eines Verbrechens die öffentliche Klage erhoben, so ruht ihre oder seine Mitgliedschaft im Gremium bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Vertreterin oder der Vertreter ist verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich von der Erhebung der Klage zu unterrichten.

Zwölftes Kapitel

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Beschäftigte im juristischen Vorbereitungsdienst

§ 111

Staatsanwaltschaften

- Zur Beteiligung in Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wählen diese aus ihrer Mitte
 - einen Staatsanwaltschaftspersonalrat bei jeder Staatsanwaltschaft,
 - einen Staatsanwaltschaftsbezirkspersonalrat bei jeder Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,

- einen Staatsanwaltschaftshauptpersonalrat bei der obersten Dienstbehörde.

(2) Der Staatsanwaltschaftspersonalrat besteht bei Staatsanwaltschaften, denen mehr als 20 Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte angehören, aus drei Mitgliedern, im übrigen aus einem Mitglied. Die Stufenvertretungen bestehen aus drei Mitgliedern.

§ 112

Einigungsstelle

In Angelegenheiten nach § 111 Abs. 1 entscheidet die nach § 71 gebildete Einigungsstelle. Jedoch treten an die Stelle der vom Hauptpersonalrat bestellten Mitglieder drei vom Staatsanwaltschaftshauptpersonalrat bestellte Mitglieder, von denen zwei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sein müssen.

§ 113

Gemeinsame Angelegenheiten

(1) In allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die die Beschäftigten bei einer Staatsanwaltschaft gemeinsam betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), nehmen entsandte Mitglieder des Staatsanwaltschaftspersonalrats an der Beratung und Beschlußfassung im Personalrat der Dienststelle teil. Der Staatsanwaltschaftspersonalrat entsendet ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als fünf Mitglieder hat, im übrigen zwei Mitglieder. Besteht der Personalrat nur aus einer Person und kommt eine Einigung mit dem entsandten Mitglied des Staatsanwaltschaftspersonalrats nicht zustande, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Werden gemeinsame Angelegenheiten in einer Stufenvertretung behandelt, so entsendet der Staatsanwaltschaftsbezirkspersonalrat zwei seiner Mitglieder in den Bezirkspersonalrat und der Staatsanwaltschaftshauptpersonalrat zwei seiner Mitglieder in den Hauptpersonalrat.

(3) An der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in den Personalversammlungen der Staatsanwaltschaften können die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den gleichen Rechten wie die anderen Beschäftigten teilnehmen.

§ 114

Beschäftigte im juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Beschäftigten im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendarinnen, Referendare, sonstige Beschäftigte ohne Berufung in das Beamtenverhältnis) sind nur für die Referendarpersonalräte wahlberechtigt.

(2) Dienststellen im Sinne des Gesetzes sind die Oberlandesgerichte. Für den Referendarpersonalrat des Oberlandesgerichts sind die Beschäftigten im juristischen Vorbereitungsdienst wählbar und wahlberechtigt, die am Wahltag der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichts unterliegen. § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 gelten nicht. Die Wahl des Referendarpersonalrats findet in einer Wahlversammlung statt, die der Referendarpersonalrat oder die Dienststelle spätestens acht Wochen nach dem ersten Einstellungstermin des Kalenderjahres einberuft. Die Wahl wird von einem in der Wahlversammlung gewählten Wahlvorstand geleitet.

(3) Der Referendarpersonalrat nimmt die Aufgaben eines Personalrats, eines Bezirkspersonalrats und einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber dem Oberlandesgericht sowie allen anderen Gerichten und Dienststellen wahr, soweit ausschließlich die Beschäftigten im juristischen Vorbereitungsdienst betroffen sind. Bei Maßnahmen einer obersten Dienstbehörde tritt an die Stelle der Beteiligung der Stufenvertretung die Beteiligung aller Referendarpersonalräte der Oberlandesgerichte.

(4) Die Mitbestimmung bei der Zuweisung an die Ausbildungsstellen und die Arbeitsgemeinschaften beschränkt sich auf die Aufstellung von Grundsätzen. Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig.

(5) Der Referendarpersonalrat des Oberlandesgerichts besteht

aus drei Mitgliedern,

wenn dem Oberlandesgerichtsbezirk weniger als drei Landgerichte angehören,

aus fünf Mitgliedern,

wenn dem Oberlandesgerichtsbezirk drei bis fünf Landgerichte angehören,

aus sieben Mitgliedern,

wenn dem Oberlandesgerichtsbezirk mehr als fünf Landgerichte angehören.

(6) Die Amtszeit der Referendarpersonalräte beträgt ein Jahr und endet jeweils am 31. März. § 39 Abs. 3 bis 6, § 48 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 finden keine Anwendung.

Dritter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 115

Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 1 § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzbl. I S. 2353), gilt in seiner jeweils geltenden Fassung für die Anwendung dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 116

Verweisung auf andere Gesetze

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen, soweit diese Vorschriften nicht die Betriebsverfassung regeln.

§ 117

Umbildung von Körperschaften und Dienststellen

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, daß Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Dienststellen umgebildet oder neu gebildet werden. Dabei kann es insbesondere Bestimmungen treffen über

- die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
- die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen,
- die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalvertretungen durch die bisherigen Personalvertretungen, deren Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen und ihre Verlängerung,
- die Bestellung der Wahlvorstände für Neuwahlen,
- die Mitgliedschaft in Personalvertretungen, wenn die oder der Gewählte in Vollzug der Umbildung bei einer anderen Dienststelle verwendet wird,

7. eine ausreichende Interessenwahrnehmung von Beschäftigten, die in einen anderen Geschäftsbereich wechseln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vertretung der Beschäftigten bei wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand (§ 110), jedoch mit der Maßgabe, daß die Verordnung von dem jeweiligen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium erlassen wird.

§ 118

Wahlordnung

(1) Zur Regelung der in den §§ 10 bis 21, 47 bis 52, 96 Abs. 3 sowie den §§ 110 und 114 bezeichneten Wahlen wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere über

- die Errechnung der Vertreterzahl,
 - die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit,
 - die Vorschlagslisten, die Frist für ihre Einreichung und das Zulassungverfahren,
 - das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - die Stimmzettel,
 - die Wahlzeit und die Stimmabgabe,
 - die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl und die Berichtigung des Wahlergebnisses,
 - die Ersatzmitglieder, ihre Reihenfolge und das Verfahren bei ihrem Eintritt in den Personalrat,
 - die Aufbewahrung der Wahlakten
- zu erlassen.

(2) Die Verordnung muß Regelungen über die Wahl von Frauen und Männern entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle vorsehen. Sie hat Regelungen für den Fall vorzusehen, daß die Wahlvorschläge nicht dem in Satz 1 genannten Anteil von Frauen und Männern entsprechen.

§ 119

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 10. Januar 1994 (Nieders. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „wirkt oder bestimmt mit“ durch die Worte „ist zu beteiligen“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 65 bis 67 a, 74 bis 76, 80, 80 a und 81“ durch die Verweisung „§§ 59 bis 64, 65 Abs. 1 Nrn. 14, 15 und 17 bis 20, §§ 66, 67, 75, 77, 78 und 82“ ersetzt.
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In allgemeinen und sozialen Angelegenheiten eines Richters, der außerhalb eines Gerichts tätig ist, ist der Personalrat wie bei einem Beamten zu beteiligen.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Herstellung des Benehmens;
Verfahren bei Nichteinigung

(1) Soweit die Dienststelle bei einer Maßnahme das Benehmen mit dem Richterrat herzustellen hat, ist dem Richterrat vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Richterrat kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet oder mit ihm erörtert. Der Beschluß des Richterrats ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag dem Vorsitzenden des Richterrats zugeht. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Richterrat sich nicht innerhalb der Frist schriftlich unter Angabe von Gründen äußert.

(2) Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Richterrats nicht oder nicht im vollen Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Der Richterrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Bezirksrichterrat oder — wenn ein solcher nicht gebildet ist — mit dem Richterrat, der die Entscheidung beantragt hat. Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet sie nach Verhandlung mit dem für den Gerichtszweig gebildeten Hauptrichterrat oder Richterrat.

(3) Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Beteiligung nach Absatz 1 unterliegt, schriftlich bei der Dienststelle beantragen. Die Dienststelle gibt dem Richterrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will. Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Richterrat ihre Ablehnung mitgeteilt hat. Die in Satz 2 genannte Frist kann im Einzelfall im beiderseitigen Einvernehmen um eine Woche verlängert werden. § 33 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, entgegenstehen.

(4) Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat dem Richterrat die vorläufige Regelung mitzuteilen, sie zu begründen und unverzüglich das Verfahren zur Herstellung des Benehmens einzuleiten oder fortzusetzen.“

3. § 20 a wird gestrichen.

4. § 20 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Richterrat kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme schriftlich begründet oder mit ihm erörtert.“

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „verweigert“ die Worte „oder die aufgeführten Gründe offenkundig außerhalb der Mitbestimmung nach den §§ 64, 65 Abs. 1 Nrn. 14, 15 und 17 bis 20, §§ 66 und 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen liegen“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Im Falle der Einigung hat die Dienststelle die

beabsichtigte Maßnahme in angemessener Frist durchzuführen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 3 genannte Frist kann im Einzelfall im beiderseitigen Einvernehmen um eine Woche verlängert werden. § 33 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) In dem neuen Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Die Dienststelle gibt dem Richterrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will. Sie führt die beantragte Maßnahme in angemessener Frist durch, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Richterrat ihre Ablehnung mitgeteilt hat. Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht, wenn der Durchführung Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, entgegenstehen.“

5. § 20 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 b Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 b Abs. 4“ ersetzt; die Worte „von sechs Wochen“ werden durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den anderen Fällen beteiligt die übergeordnete Dienststelle umgehend die zuständige Richtervertretung nach Maßgabe des § 20 b Abs. 2.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sechswochenfrist“ durch das Wort „Monatsfrist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 b Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 b Abs. 4“ ersetzt; die Worte „von sechs Wochen“ werden durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den anderen Fällen beteiligt die oberste Dienstbehörde umgehend die zuständige Richtervertretung nach Maßgabe des § 20 b Abs. 2.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und die zuständige Richtervertretung nicht, so können sie in den in § 65 Abs. 1 Nrn. 14, 15 und 17 bis 20 sowie in den §§ 66 und 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen genannten Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 genannten Monatsfrist die Einigungsstelle (§ 47 a) anrufen. In den anderen Fällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „das Landesministerium“ durch die Worte „die Landesregierung“ ersetzt und nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „oder von einem Beschluß der Landesregierung abgewichen werden soll“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Verweisung „§ 80 a“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 1 Nrn. 14, 15

und 17 bis 20 und § 67“ und die Worte „des Landesministeriums“ durch die Worte „der Landesregierung“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 20 a Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

6. In § 24 wird das Wort „Mitwirkung“ durch die Worte „Herstellung des Benehmens“ ersetzt.

7. § 47 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. Soll von Satz 5 abgewichen werden, so haben dies die für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Stellen zu begründen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.

8. § 47 b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Einigungsstelle kann beschließen, zu den Verhandlungen sachkundige Personen hinzuzuziehen. Für die Einsicht in Personalakten durch den Vorsitzenden gilt § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung der Einigungsstelle ergehen.“

9. In § 48 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 73 b Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 71 Abs. 7“ ersetzt.

10. In § 49 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 86“ durch die Verweisung „§ 84“ ersetzt.

§ 120

Änderung des
Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes

§ 9 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nieders. GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (Nieders. GVBl. S. 365), wird gestrichen.

§ 121

Übergangsvorschriften für laufende Verfahren
und Erklärungen zur Dienststelle

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren oder nicht der Beteiligung unterliegende Maßnahmen werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Erklärungen der obersten Dienstbehörde, mit denen Nebenstellen oder Dienststellenteile zu selbständigen Dienststellen bestimmt worden sind, bleiben wirksam, solange sie nicht aufgehoben werden. § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 5 findet Anwendung.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Neuwahl von Personalvertretungen werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 122

Übergangsvorschriften für die Amtszeit der gewählten
Personalvertretungen und Jugend- und
Auszubildendenvertretungen

(1) Die regelmäßige Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Personalverte-

tungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. April 1996.

(2) Für Personalvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtieren, gelten folgende Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. August 1985 (Nieders. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel III des Zehnten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 14. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 137), bis zum Ende ihrer Amtszeit weiter:

- § 13 für die Zahl der Mitglieder der Personalvertretungen,
- § 38 Abs. 1 für den Eintritt von Ersatzmitgliedern,
- § 40 für den Vorstand und
- § 91 a für die Fachgruppen.

(3) Im Falle des Rücktritts einer Personalvertretung gelten die in Absatz 2 genannten Bestimmungen auch für die neugewählte Personalvertretung bis zum 30. April 1996. Im Falle des Rücktritts einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gilt § 28 Abs. 2 des in Absatz 2 bezeichneten Gesetzes auch für die neugewählte Vertretung. § 10 Abs. 3 sowie die §§ 15 und 51 Abs. 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

§ 123

Übergangsvorschriften für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Grundausbildung und in der weiteren Ausbildung

(1) Die erstmaligen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die sich in der Grundausbildung oder in der weiteren Ausbildung befinden, finden bis zum 30. Juni 1994 nach den bisherigen Vorschriften statt. Die Amtszeit dieser Jugend- und Auszubildendenvertretungen beginnt am 1. Juli 1994 und endet am 30. April 1996.

(2) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Vertrauensleute endet am 30. Juni 1994.

§ 124

Übergangsvorschriften für Polizeidienststellen
und die Landesbereitschaftspolizei

Bis zum Erlaß der ersten Verordnung nach § 86 Abs. 6 gelten als Dienststellen im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

- der Bereich eines Polizeiabschnitts,
- die Schutzpolizeiinspektionen — ausgenommen die Schutzpolizeiinspektionen bei den Polizeidirektionen —,
- die Verkehrspolizeiinspektionen,
- die Polizeihubschrauberstaffel,
- die Kriminalpolizeiinspektionen — ausgenommen die Fachinspektionen bei den Polizeidirektionen —,
- die Wasserschutzpolizei ohne das Wasserschutzpolizeizeernat,
- jede Abteilung der Landesbereitschaftspolizei,
- die Direktion der Landesbereitschaftspolizei und
- die Polizeiverwaltungsstellen.

Bis zum selben Zeitpunkt besteht der Polizeibeirzirkspersonalrat bei der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen fort.

§ 125

Erstmalige Wahl der Referendarpersonalräte

Die erstmaligen Wahlen zu den Referendarpersonalräten finden abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 4 bis zum 31. Mai 1994 statt. Die Amtszeit dieser Referendarpersonalräte beginnt mit ihrer Wahl, spätestens am 1. Juni 1994, und endet am 31. März 1995.

§ 126

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. August 1985 (Nieders. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel III des Zehnten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 14. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 137), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 99 am 1. August 1994 in Kraft.

Hannover, den 2. März 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1994 — 1071-243 08-7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. v. 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Bek. vom 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. vom 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden nach den Worten „an der“ die Worte „Carl von Ossietzky“ eingefügt.
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „und Privatdozenten/Privatdozentinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Privatdozenten/Privatdozentinnen an der Universität Oldenburg.“ gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Unterrichtung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes und der von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. c des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Gem. RdErl. d. StK, d. MI u. d. übr. Min. v. 15. 9. 1993 — 51.21-05400/4-§ 24 —

— VORIS 20600 00 00 00 006 —

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen erlassenen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes zu kontrollieren. Nach § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. c BDSG haben die Beschäftigten und die von Sicherheitsüberprüfungen betroffenen Personen das Recht, der Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten in Personalakten bzw. in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch die Kontrollinstitutionen im Einzelfall zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit sind die Bediensteten in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang oder Umlauf) hinzuweisen. Ein etwaiger Widerspruch ist unmittelbar gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 2 21. 30002 Hannover, geltend zu machen.

Bewerberinnen und Bewerber sind künftig bei Einstellung in den Landesdienst von der Einstellungsbehörde über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten; die von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen werden zu Beginn des Verfahrens von der die Überprüfung veranlassenden Dienststelle informiert.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 36/1993 S. 1156

